



## Hochhaus-Rückbau hat begonnen

Der Rückbau des Hochhauses an der Richard-Paulick-Straße für den künftigen „Campus Halle-Neustadt“ hat im April mit Arbeiten im Gebäudeinneren und der Dachdemontage begonnen. Zudem werden an der Fassade des ehemaligen Studentenwohnheims asbesthaltige Fugen fachgerecht ausgebaut und entsorgt. Bis voraussichtlich August folgt der plattenweise Rückbau. Besondere Herausforderungen ergeben sich aus den beengten Platzverhältnissen auf dem Baugrundstück und der Nähe zu den beiden Schulen. Ursprünglich war der Rückbau bis Ende 2025 geplant, jedoch musste zuvor – anders als erwartet – im Gebäude eine umfangreiche Schadstoffsanierung bzw. -beseitigung durchgeführt werden. Grund waren asbestbelastete Fußbodenaufbauten, erhebliche Mengen Taubenkot sowie asbesthaltige Bauteile im Inneren des Gebäudes. Bedingt durch die Historie des Hochhauses wurden im Zuge der Sanierung weitere belastete Bauteile entdeckt. In der Folge mussten die Arbeitsabläufe teils grundlegend geändert werden, um einen fachgerechten Umgang mit den Schadstoffen zu gewährleisten. Mit dem „Campus Halle-Neustadt“ will die Stadt Halle (Saale) an der Kastanienallee ein modernes Bildungsareal errichten. Die Kosten belaufen sich auf rund 14,7 Millionen Euro und werden zu 90 Prozent von der Europäischen Union und dem Land Sachsen-Anhalt gefördert.



Rückbau mit Kran Foto: Thomas Ziegler



Grafik: Städte Leipzig / Halle (Saale)

Nachts ins Museum? In Halle (Saale) und Leipzig ist das alljährlich im Rahmen der gemeinsamen Museumsnacht möglich. Am **Samstag, 9. Mai**, ist es wieder soweit. Unter dem diesjährigen Motto „Nachtgestalten“ bieten von 18 bis 24 Uhr insgesamt 90 Museen, Galerien und Sammlungen in beiden Städten ein vielfältiges Programm, das von Geschichte und Kunst über Musik bis hin zu Natur und Technik reicht. Mehr als 500 Veranstaltungen sind geplant.

In Halle beteiligen sich knapp 30 Einrichtungen an der Veranstaltung, darunter auch fünf städtische Institutionen. Im Planetarium, Holzplatz 5, können Gäste in der historischen Kulisse des Gasometers eine Ausstellung über das Sonnensystem besuchen – mit Meteoriten und Reliefs von Erde und Mars zum Anfassen – und im Sternensaal mehr über Venus und Jupiter erfahren. Eine Führung um 22 Uhr gewährt Einblicke in das Planetarium auf der Salineinsel. Auch im Stadtarchiv, Rathausstraße 1, können Interessierte einen Blick

hinter sonst verschlossene Türen werfen (18, 20 & 22 Uhr) und darüber hinaus historische Filme aus und über Halle im „Pop-Up-Mini-Kino“ sehen sowie die Fotocollagen mit Halle-Bezug von H. W. Timme betrachten. Zudem ist die Ausstellung „Das unbekannte Halle in unseren Archivalsammlungen“ geöffnet, aus der ab 18 Uhr – jeweils zur vollen Stunde – ein Objekt vorgestellt wird.

Statt greifbarer Objekte sind im Salinemuseum, Mansfelder Straße 52, vorerst nur Entwürfe zu sehen. Sie geben Einblicke in die neue Dauerausstellung, über die Gäste in einem Vortrag (20 Uhr) und bei Führungen mehr erfahren können (19, 20 & 21 Uhr, siehe S. 3). Das Kabarett „Die Kiebitzensteiner“ lädt vor Ort zu einem humorvollen Blick auf das Stadtgeschehen ein; Kinder können motorisierte Lego-Modelle bauen und sich als Gaukler ausprobieren.

Stadtgeschichte hautnah erlebbar macht das Stadtmuseum, Große Märkerstraße 10. Im

Rahmen von Führungen können Besucherinnen und Besucher auf Entdeckungsreise gehen und dabei mit Taschenlampe das mit Kerzen erleuchtete Christian-Wolff-Haus erkunden (18.30 & 20.30 Uhr), in der Dauerausstellung Objekte finden, die es heute nicht mehr gibt (19 & 21 Uhr), und mehr über Halle als Zentrum der europäischen Frühaufklärung erfahren (19.30 & 21.30 Uhr). Im Hof veranstaltet die Volksbühne Kaulenberg eine Jamsession – von Funk bis Punk, von Jazz bis Brass. Mitmachen ist dabei ausdrücklich erwünscht.

„Nachtgestalten“, die die Museumsnacht in besonderer Atmosphäre ausklingen lassen wollen, sollten sich auf die Oberburg Giebichenstein, Seebener Straße 1, begeben. Nach einer Führung zur Geschichte und mit Geschichten der Burg (19 Uhr) oder einem nächtlichen Fackelrundgang (21 & 22.30 Uhr) können es sich die Gäste am Lagerfeuer gemütlich machen. Das vollständige Programm im Internet unter: [museumsnacht-halle-leipzig.de](http://museumsnacht-halle-leipzig.de)

## Begegnungen am Niedersachsenplatz

### Führungen, Familienfest und Radtour am Tag der Städtebauförderung

„Lebendige Orte, starke Gemeinschaften“ lautet das Motto des diesjährigen bundesweiten Tags der Städtebauförderung am **Samstag, 9. Mai**, an dem sich auch die Stadt Halle (Saale) beteiligt. Gemeinsam mit der Halle-Neustädter Wohnungsgenossenschaft e.G. stellt die Stadt das „Begegnungs- und Bewegungszentrum Niedersachsenplatz“ und die Entwicklungen im VI. Wohnkomplex von Neustadt vor.

Von 11 bis 15 Uhr sind verschiedene Aktivitäten am Niedersachsenplatz 1 geplant, unter anderem ein Familienfest rund um

das neue Zentrum. Um 11.45 Uhr startet eine von der Stadt organisierte rund einstündige Fahrradtour „Kunst in Halle-Neustadt – alte und neue Kunstwerke“. Zur gleichen Zeit beginnen die Präsentationen und Kurzvorträge, die ab 14 Uhr wiederholt werden. Im Rahmen dessen stellt die Halle-Neustädter Wohnungsgenossenschaft den Bau des Zentrums vor; die Stadt informiert zu den Plänen für den umgebenen Grünzug am Niedersachsenplatz – das „Grüne Band der Generationen“ – sowie zum Denkmalschutz in Neustadt. Auch die Martin-Luther-Universität Halle-Witten-

berg beteiligt sich am Aktionstag und präsentiert ihre quartiersbezogenen Projekte „MobileS“ und Gesundheitsberatung vor, in denen es um gute städtebauliche Bedingungen und die Gesundheitsförderung insbesondere für ältere und mobilitätseingeschränkte Menschen geht. Sowohl um 12.30 Uhr als auch 13.30 Uhr lädt die Halle-Neustädter Wohnungsgenossenschaft zur Besichtigung der fast beendeten Baustelle ein. Weitere Informationen im Internet unter: [halle.de/leben-in-halle/stadtentwicklung/tag-der-staedtebauforderung](http://halle.de/leben-in-halle/stadtentwicklung/tag-der-staedtebauforderung)

### INHALT

**Gut informiert im Quartier**  
Nachbarschaft gestaltet  
Webseite „Unser HaNeu“ **Seite 2**

**Salziger Vorgeschmack**  
Entwürfe geben Einblick  
in neue Dauerausstellung **Seite 3**

**Briefe aus Halle kehren zurück**  
Nachfahre übergibt  
Dokumente an Stadtarchiv **Seite 5**

## Glasfaserausbau ab 2027 in Halle-Ost

„Schnelle Kabel“ für den halleschen Osten: Die Stadt Halle (Saale) und die Telekom Deutschland GmbH haben am 22. April einen Vertrag zum Ausbau der Glasfaserinfrastruktur unterzeichnet. Im Rahmen des Projekts „ZukunftsNetz Halle-Ost“ werden 613 Adressen in der Dieselstraße, im Gewerbegebiet sowie in Bruckdorf und Kanena mit Glasfaseranschlüssen versorgt. Die Telekom wird das Vorhaben voraussichtlich bis 2030 umsetzen; der Baustart ist für 2027 vorgesehen. In den nächsten Monaten wird das Unternehmen alle Eigentümerinnen und Eigentümer im Ausbaubereich anschreiben, denn der kostenlose Glasfaseranschluss erfordert deren Zustimmung, sonst führt die Leitung lediglich am Gebäude vorbei. Da ein eigenwirtschaftlicher Ausbau von Telekommunikationsunternehmen ausgeschlossen wurde, erfolgt die Erschließung im Rahmen eines vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt geförderten Ausbaus. Dieser deckt eine Wirtschaftlichkeitslücke von rund 1,15 Millionen Euro; die Gesamtinvestition beträgt rund zwei Millionen Euro. Das „ZukunftsNetz Halle-Ost“ erweitert die Basis für wirtschaftliche, wissenschaftliche und private Digitalisierung in Halle.

## „Jugend jazzt“ vom 14. bis 17. Mai in Halle

Die besten jungen Jazzensembles Deutschlands treffen sich vom **14. bis 17. Mai** in Halle (Saale) zur 21. Bundesbegegnung „Jugend jazzt“. Die Veranstaltung gilt als wichtige nationale Plattform zur Förderung des Jazznachwuchses und bringt junge Musikerinnen und Musiker aus allen Bundesländern zusammen. Neben Wertungsspielen prägen Konzerte, öffentliche Sessions und Workshops das Programm. Als rollendes Tonstudio und kreativer Begegnungsort macht der Jazztruck Jazzmusik im öffentlichen Raum erlebbar – auf dem Marktplatz (14. Mai, 12 bis 16 Uhr), vor dem Gesundheitszentrum Silberhöhe (15. Mai, 11 bis 17 Uhr) sowie auf dem Bahnhofsvorplatz in Neustadt (16. Mai, 11 bis 17 Uhr). Zu den Höhepunkten zählen das Eröffnungskonzert im Thalia Theater, Kardinal-Albrecht-Straße 6 (14. Mai, 20 Uhr), die Sessions auf zwei Bühnen auf der Peißnitzinsel (15. Mai, 19 Uhr) und die „Jugend jazzt Night“ mit Preisverleihung in der St. Georgen-Kirche, Glauchaer Straße 74, bei der die Beigeordnete für Kultur und Sport, Dr. Judith Marquardt, die Gäste begrüßen wird (16. Mai, 20 Uhr). Zum Ausklang des Wochenendes lädt die Stadt am **Sonntag 17. Mai**, 11 bis 15 Uhr, zu einem Jazz-Picknick unterhalb des Heinefelsens am Riveufer ein. Mit oder ohne Picknickdecke können Gäste im Grünen den Jazz-Klängen der lokalen Szene lauschen. Der Eintritt zu allen Veranstaltungen ist kostenfrei. Die Stadt fördert „Jugend jazzt“ mit 25000 Euro; der Betrag wird zu über 80 Prozent mit Spenden und Sponsoring gedeckt. Weitere Informationen im Internet unter: [jugendjazzt.eu](http://jugendjazzt.eu)



## Gedenktafel für Heiko Runge

Mit der Enthüllung einer Gedenktafel ist das Schülerwohnheim der Stadt Halle (Saale) am 29. April offiziell nach dem Schüler Heiko Runge benannt worden. Der damals 15-Jährige aus Halle-Neustadt wurde 1979 bei einem Fluchtversuch über die innerdeutsche Grenze von DDR-Grenzsoldaten erschossen. Der Stadtrat hatte die Benennung des Schülerwohnheims beschlossen. An der Veranstaltung nahmen teil (v.l.): Sandra Czech von der Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft e.V., der Initiator der Namensgebung, Michael Teupel, die Beigeordnete für Bildung und Soziales, Katharina Brederlow, und der Stadtratsvorsitzende Guido Haak. Foto: T. Ziegler

## Gut informiert im Quartier Nachbarschaft gestaltet Webseite „Unser HaNeu“ – Start am 8. Mai

Smarte Städte brauchen smarte Lösungen – das gilt nicht nur für die Stadt Halle (Saale) im Allgemeinen, sondern vor allem auch für die einzelnen Stadtteile im Besonderen, beispielsweise für Halle-Neustadt. Dort haben engagierte Einwohnerinnen und Einwohner eine digitale Quartiersplattform erstellt, die ab dem 8. Mai unter dem Titel „Unser HaNeu“ im Internet aufgerufen werden kann. Die offizielle Veröffentlichung findet um 17 Uhr im Mehrgenerationenhaus Pustebblume, Zur Saaleaue 51a, statt. Bereits um 14 Uhr beginnt die Blockparty der Freiraumgalerie mit Pflanzentausch, Live-Musik und Vorlesestunde. Auch das Team von „Unser HaNeu“ ist auf dem Nachbarschaftsfest mit einem Stand vertreten und wird über persönliche Erfahrungen mit dem Projekt berichten.

Seit 2025 arbeiten die Freiwilligen an der Webseite, die als Teil der digitalen Bildungsinitiative „Smart HaNeu“ im Auftrag der Stadt unter der Leitung der

AWO SPI umgesetzt wird. Die Kosten für die Konzeption, die Programmierung und den Beteiligungsprozess in Höhe von 590000 Euro werden mit Mitteln aus dem Smart-City-Projekt der Stadt gefördert.

Die Webseite richtet sich an alle interessierten Hallenserinnen und Hallenser, bietet aber speziell für die Einwohnerinnen und Einwohner von Halle-Neustadt zahlreiche Informationen rund um Veranstaltungen im Quartier, Nachbarschaft sowie Kunst, Kultur und Historie. Unter Einbeziehung der Einwohnerschaft erstellt die mehrsprachige Kiez-Redaktion die verschiedenen Beiträge. Mittlerweile stehen die Inhalte in Deutsch, Englisch, Ukrainisch, Russisch und Arabisch zur Verfügung. Ein Newsletter informiert zudem regelmäßig über aktuelle Entwicklungen, Ausstellungen und vieles mehr.

Die Redaktion sucht nach wie vor tatkräftige Unterstützung – egal ob als Reporter,

Filmemacher oder Podcaster. Interessierte mit und ohne Vorerfahrung können mitmachen; auch das Alter spielt keine Rolle – derzeit reicht die Altersspanne von zehn bis 85 Jahre. Die Redaktionssitzungen stehen allen offen; der nächste Termin ist am **Mittwoch, 13. Mai**, 17 Uhr, im Mehrgenerationenhaus Pustebblume.

Im Rahmen dessen wird auch die Erweiterung der Webseite besprochen. So ist geplant, Sehenswürdigkeiten des Stadtteils, wie Parks, Brunnen und Wandbilder auf einer digitalen Karte zu verorten und für alle sichtbar zu machen. Zudem sollen künftig QR-Codes im Stadtraum angebracht werden, über die informative Wissenshäppchen, historische Geschichten und Hintergründe zu den einzelnen Straßen, Orten und Persönlichkeiten des Stadtteils aufgerufen werden können.

„Unser HaNeu“ ist im Internet zu erreichen unter: [unser-haneu.de](http://unser-haneu.de)

## Stadt „stopft“ Schlaglöcher Fünf Einsatzteams unterwegs – Bisher rund 350 000 Euro investiert

Mit Hochdruck beseitigt die Stadt Schlaglöcher und Asphalt Schäden, die sich infolge des Winters verstärkt gebildet haben. Täglich rücken bis zu fünf Teams aus; die Reparaturen haben mit dem Ende der Nachtfröste Anfang März begonnen. Seither wurden Aufträge im Umfang von rund 350000 Euro ausgelöst. Ziel ist es, die erheblichsten und unfallgefährdenden Stellen im Hauptstraßennetz bis Mitte Mai zu beheben. Darüber hinaus wird ganzjährig auf Halles Straßen „gefflickt“.

Aktuell erfolgen im gesamten Stadtgebiet Schlaglochbeseitigungen und Reparaturen an der Straßentwässerungsanlage. Zunächst werden Schäden im Hauptverkehrsnetz beseitigt und jene, die eine Gefährdung für den Verkehr darstellen. So

wurden unter anderem die Magistrale, die Merseburger Straße, die Köthener Straße sowie die B 80 repariert. Die Abarbeitung erfolgt in Abhängigkeit vom Wetter und der Kapazitäten der Baufirmen.

Vier Inspektoren erfassen täglich Schadstellen auf den rund 1600 Straßen mit einer Länge von rund 640 Kilometern. Das schließt auch die Prüfung der etwa 35000 Straßeneinläufe und Gullys ein. Parallel gehen über die städtische Meldedeckung „Sag’s uns einfach“ rund 100 Meldungen pro Woche ein, wobei sich viele auf dieselben Schlaglöcher beziehen. Bei jeder Meldung müssen die Schäden bewertet werden. Nach der Entscheidung für eine Instandsetzung folgen Angebotsabfrage, Abstimmung zur Ausführung,

Genehmigungen, Beauftragung, Durchführung, Abnahme und Abrechnung. Die aktuellen Reparaturen sind in vielerlei Hinsicht eine Herausforderung: Nur drei Bauunternehmen haben sich um die Arbeiten beworben. Entsprechend begrenzt ist das Personal. Die punktuelle Beseitigung von Winterschäden ist zudem mit hohen Kosten verbunden. Diese belaufen sich auf eine mittlere sechsstelligen Summe. Die einfachste Reparaturmethode – das Flicker mit Heißasphalt – kostet rund 300 Euro pro Schadstelle. Nachhaltiger, aber deutlich teurer, ist das Ausfräsen der Schadstellen. Dafür fallen selbst bei kleinen Schäden mindestens 750 Euro an – und es dauert pro Schlagloch etwa anderthalb Stunden. Der Mängelmelder im Internet unter: [mitmachen-in-halle.de/sags-uns-einfach](http://mitmachen-in-halle.de/sags-uns-einfach)



Die Ausstellung im Salinemuseum blickt auf die neue Dauerausstellung sowie auf die Planungen, Meilensteine und Herausforderungen der letzten Jahre. (Fotos: Thomas Ziegler / Grafik: starline / Freepik)

Ausgewählte Objekte und Geschichten können im digitalen Museum besucht werden im Internet unter: [salinemuseumhalle.de/digitales-museum](http://salinemuseumhalle.de/digitales-museum)

# Salziger Vorgeschmack

Das Salinemuseum zeigt derzeit die Entwürfe für die neue Dauerausstellung, die ab Sommer aufgebaut wird. Parallel dazu ist ein kooperatives Entwicklungs- und Nutzungskonzept für bislang ungenutzte Areale des Saline-Ensembles in Arbeit.

Knapp 7000 Museen gibt es aktuell in Deutschland, von der kleinen regionalen Sammlung bis hin zum international angesehenen Museumskomplex. Sie zeigen Kunst, vermitteln Kultur, bewahren Geschichte und machen Naturkunde und Technik erlebbar – so wie das Salinemuseum Halle, das all diese Themenbereiche auf besondere Weise miteinander verbindet.

Die Anfänge reichen zurück bis zum Mai 1927, als in zwei Räumen auf der Saline das erste „Halloren-Museum“ entsteht. Ziel war es, die überlieferten historischen Gegenstände wie Fahnen, Urkunden, Waffen, Gegenstände für die Ausübung von Privilegien und Traditionen der Halloren vor weiterem Verfall und Verlust zu bewahren. Ein Jahrhundert später wird ein neues Kapitel in der Museumsgeschichte aufgeschlagen, denn im Frühjahr / Sommer 2027 soll die neue Dauerausstellung eröffnet werden. Einen Vorgeschmack darauf gibt die aktuelle Sonderausstellung „Entwürfe“. Sie blickt zurück auf die Meilensteine der knapp hundertjährigen Museumsära – angefangen bei der Eröffnung 1927 über die Einweihung des „Salinemuseums“

als zweiten Museumsteil neben dem Halloren-Museum 1969 bis hin zur Übernahme des Museums durch den Verein Hallesches Salinemuseum im Jahr 2010, um eine Schließung zu verhindern.

Ein weiterer Schwerpunkt der Ausstellung liegt auf der umfassenden Sanierung des Saline-Komplexes ab 2020 und der damit einhergehenden Transformation von einer traditionellen Industrie-Schaustätte hin zu einem modernen, interaktiven Industriemuseum. Dabei werden auch Antworten auf folgende Fragen gegeben: Welche Ansprüche werden an heutige Museen gestellt? Wie finden sich diese in der Museumsgestaltung wieder? Und vor allem: Was soll erzählt und wie soll es erzählt werden?

Neben reinen Fakten erhalten Besucherinnen und Besucher auch einen bilderreichen Einblick in die neue Dauerausstellung, für die die Kreativagentur für Kommunikation und Strategie „NeoNext Berlin“ verantwortlich zeichnet. Im Mittelpunkt stehen zwei verschiedene Raumkonzepte. Die Großsiedehalle Süd widmet sich der regionalen sowie internationalen Geschichte des Salzes, die anhand von historischen Objekten, Bildern und Texten an fünf Erzählinsteln erläutert wird. Ergänzend ist

eine künstlerisch gestaltete Raumshow geplant, die in bestimmten Abständen den Raum atmosphärisch verwandelt und eine neue emotionale Erzählperspektive einführt. Ein anderer Ansatz wird in der Nord-Halle verfolgt: Dort soll ein spielerisch-interaktives Science Center zum Thema Salz eingerichtet werden. Gestaltet werden beide Hallen nicht nur mit klassischen Objektivitrinen, sondern auch mit medialen, digitalen und interaktiven Labortischen sowie speziell für Halle entwickelten neuartigen Formaten, zum Beispiel „Motion-Graphics“, statischen Grafiken, die zu beweglichen werden und sich unterschiedlichen Inhalten anpassen können. Im Sommer beginnt der Aufbau der neuen Dauerausstellung.

Parallel dazu läuft das „SALTSA“-Projekt, in dessen Rahmen gemeinsam mit verschiedenen Partnern und interessierten Hallenserinnen und Hallensern ein kooperatives Entwicklungs- und Nutzungskonzept für die bislang ungenutzten Areale des Saline-Ensembles erarbeitet werden soll. Begleitend dazu sind zwölf öffentliche Tischgespräche geplant, die jeweils am letzten Donnerstag im Monat stattfinden, beginnend am 28. Mai, 18 Uhr. Darüber hinaus will die Stadt das Umfeld der Saline neugestalten und besucherfreundlich erschließen – mit einer direkten Anbindung an den Saale-Radweg, ausreichenden Parkplätzen, einem eigenen Bootsanleger sowie einem Themenspielplatz im angrenzenden Saline-Park auf der Rückseite des Museums. Die Umsetzung ist bis voraussichtlich Ende 2028 geplant.

Weitere Informationen im Internet unter: [salinemuseumhalle.de](http://salinemuseumhalle.de) (Neuigkeiten, Termine etc.)

Die Schau „Entwürfe“ kann kostenfrei bis 14. Juni besichtigt werden – Mittwoch bis Sonntag, 10 bis 17 Uhr. Zur Museumsnacht am Samstag, 9. Mai, ist von 18 bis 0 Uhr geöffnet. Am Sonntag, 10. Mai, ist geschlossen.

## Bewerbertag bei der Berufsfeuerwehr

Zu einem Bewerbertag lädt die Berufsfeuerwehr Halle (Saale) am **Mittwoch, 20. Mai**, in die Feuer- und Rettungswache 1 – Hauptwache, An der Feuerwache 5, ein. Schülerinnen und Schüler sowie Studierende können sich von 16 bis 19 Uhr zu Ausbildungsberufen und Jobs informieren, Fragen zum Einstellungsverfahren und zum Ablauf der Ausbildung stellen sowie sich an Stationen des Sportauswahlverfahrens ausprobieren. Eine Voranmeldung ist wünschenswert, per E-Mail an: [ausbildung-feuerwehr@halle.de](mailto:ausbildung-feuerwehr@halle.de)

## Bibliothek informiert zum Umgang mit KI

Unter dem Titel „Täuschend echt! Umgang mit Fake News und KI“ gibt die Stadtbibliothek Halle, Salzgrafenstraße 2, am **Mittwoch, 20. Mai**, 16 Uhr, einen Einblick in „Deepfakes“ und „Fake News“. Im Mittelpunkt stehen dabei praktische Beispiele sowie die Vorstellung von KI-Tools, mit denen solche Inhalte erstellt werden können. Ziel ist es, Unsicherheiten abzubauen und einen bewussteren Umgang mit digitalen Medien zu fördern. Der Eintritt ist frei. Weitere Informationen im Internet unter: [stadtbibliothek-halle.de](http://stadtbibliothek-halle.de)

## „Büschdorf singt“ wieder gemeinsam

Die Netzwerkrunde Büschdorf und das städtische Quartiermanagement Ost laden immer montags, 16 bis 17 Uhr, zur Neuauflage der beliebten Veranstaltungsreihe „Büschdorf singt“ ein. Bis Ende September können sich Singbegeisterte vor der „ProCurand Seniorenresidenz am Hufeisensee“, Franz-Maye-Straße 27, treffen und gemeinsam singen. Musikalische Vorkenntnisse sind nicht erforderlich; die Freude am Singen steht im Vordergrund. Die Teilnahme ist kostenfrei. Liederhefte werden vor Ort bereitgestellt.



Anlässlich des „Tags des Baumes“ am 25. April hat sich die Stadt bei allen Hallenserinnen und Hallensern sowie Vereinen und Unternehmen bedankt, die für die vergangene Pflanzsaison eine Baumpatenschaft abgeschlossen haben. Mit der Unterstützung von 52 Patinnen und Paten konnten insgesamt 54 Bäume gepflanzt werden. Noch bis **31. Mai** können Patenbäume für die kommende Pflanzsaison ausgewählt werden. Momentan sind noch knapp 30 Standorte für Patenbäume frei. Weitere Informationen zu Baumpatenschaften sowie eine digitale Pflanzstandort-Karte finden sich im Internet unter: [baumpatenschaft.halle.de](http://baumpatenschaft.halle.de) Foto: Thomas Ziegler

## Herzlichen Glückwunsch!

### Ehejubiläen

#### Gnadenhochzeit

70 Jahre Ehe feiern am 19.5. Marianne und Horst Knoll, Ingeborg und Horst Reinke sowie Christel und Siegmund Silbermann.

#### Eiserne Hochzeit

Ihren 65. Hochzeitstag feiern am 13.5. Karin und Hans Nedok, Johanna und Karl-Heinz Bransky, am 20.5. Barbara und Klaus Magyar, Ilona und Rudolf Eichner, Ursula und Harry Voigt, Helga und Gerhard Kreuzer, Gerda und Benno Jankowsky, Helga und Erhard Dinkel, Sigrid und Gerhard Garzareck sowie Gisela und Hans-Wilhelm Grützmaker.

#### Diamantene Hochzeit

60 Jahre gemeinsame Ehe feiern am 13.5. Monika und Bernd Reinknecht, am 14.5. Margot und Günther Herbst, Steffi und Herbert Klose, Ingeborg und Gerhard Mühlnickel, Renate und Peter Schulz, Hil-drun und Manfred Schmieder, Christa und

Joachim Syska, am 18.5. Ingeborg und Hans-Joachim Hunger, Gerda und Ullrich Schmidt, am 20.5. Hildegard und Rolf Kaden, Evelin und Peter Sprachmann, am 21.5. Silvia und Gerhard Dunkel, Marianne und Christoph Roth, Marion und Walther Frahnert, Rosemarie und Gerhard Jörckie sowie Doris und Lothar Wust.

#### Goldene Hochzeit

50 Jahre verheiratet sind am 8.5. Käthe und Jürgen Ackermann, Gabriele und Eberhard Jäntsch, Christine und Ehrenfried Förster, Iris und Hans-Jürgen Rother, Heidemarie und Uwe Münch, Ellen und Reinhard Gerlach, Petra und Gerolf Böhme, Bettina und Georg Nowak, am 14.5. Elke und Jürgen Block, Martina und Albert Bartsch, am 15.5. Sieglinde und Gerhard Zibulla, Martina und Rainer Domke, Margit und Rainer Podejma, Karin und Günther Schulze, Rita und Peter Kneisel, Sabine und Wolfgang Tübel, Ines und Ronald Krampitz, am 18.5. Tatjana und Gert Donat sowie am 21.5. Barbara und Udo Kolbe.

### Geburtstage

Auf 103 Lebensjahre blickt am 9.5. Werner Kobert zurück.

Ihren 95. Geburtstag feiern am 8.4. Irma Weber, am 12.5. Sigrid Vogler, Hans Zeisler, am 16.5. Karl Engelmann, am 17.5. Norbert Blüsch, am 18.5. Rudi Gabbert sowie am 20.5. Lisa Hauzenberger.

Auf 90 Lebensjahre blicken zurück am 8.5. Ilse-Marie Blechschmidt, Marianne Ger-ring, Manfred Sommer, Rudolf Kohl, am 9.5. Ingeborg Rosenthal, Dorothea Hoyer, Brigitte Bieler, am 10.5. Renate Pingler, Manfred Mohr, Henry Bellmann, am 11.5. Hannelore Kleinert, Brigitta Schwarz, Eberhard May, Brigitta Mering, am 12.5. Ingrid-Maria Güntsch, Liese-Lotte Zibler-Reichenbach, am 13.5. Edith Palaczek, Gerhard Cieselski, Eva Maria Schröder, Dieter Hegmann, am 15.5. Elisabeth Weise, am 18.5. Joachim Burzan, am 19.5. Ingeborg Hagermeister, am 20.5. Hannelore Dörfel, Brigitte Stabenow, Karl Müller, am 21.5. Renate Hafenrichter sowie Annerose Koch.

**Herausgeber:**  
Stadt Halle (Saale),  
Der Oberbürgermeister

**Verantwortlich:**  
Drago Bock, Pressesprecher  
Telefon: 0345 221-4123  
Telefax: 0345 221-4027  
Internet: [www.halle.de](http://www.halle.de)

**Redaktion:**  
Frauke Strauß  
Telefon: 0345 221-4016  
Telefax: 0345 221-4027  
Amtsblatt, Büro des Oberbürgermeisters  
Marktplatz 1,  
06108 Halle (Saale)  
E-Mail: [amtsblatt@halle.de](mailto:amtsblatt@halle.de)

Redaktionsschluss dieser Ausgabe:  
28. April 2026  
Die nächste Ausgabe erscheint am  
22. Mai 2026.  
Redaktionsschluss: 12. Mai 2026

**Verlag:**  
Mitteldeutsche Verlags-  
und Druckhaus GmbH  
Delitzscher Str. 65,  
06112 Halle (Saale)  
Telefon: 0345 565-0  
Telefax: 0345 565-2360  
Geschäftsführer: Marco Fehrecke

**Anzeigenleitung:**  
Steffen Schulle  
Telefon: 0345 565-2356  
E-Mail: [rvm@mz.de](mailto:rvm@mz.de)

**Druck:**  
MZ – Druckereigesellschaft mbH  
Fiete-Schulze-Straße 3,  
06116 Halle (Saale)

**Auflage:**  
10.000 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich  
14-täglich.

Das Amtsblatt liegt zur kostenfreien Mitnahme an den Verwaltungsstandorten und in den Quartierbüros aus. Zudem ist es erhältlich im Stadtarchiv, in der Stadtbibliothek, im Stadtmuseum und in der Tourist-Information. Es kann zudem im Internet abgerufen und kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Interessierte schicken dafür eine E-Mail an: [amtsblatt@halle.de](mailto:amtsblatt@halle.de)

Alle Auslegeorte stehen im Internet unter: [amtsblatt.halle.de](http://amtsblatt.halle.de)

## TERMINE

in der Stadtverwaltung  
im Internet vereinbaren



Mit diesem „QR-Code“ gelangen Sie auf die Internetseite der Stadt Halle (Saale): [terminvergabe.halle.de](http://terminvergabe.halle.de)



Dokumente aus dem Familienbesitz hat Bruce Mainzer (rechts) an Stadtarchivar Ralf Jacob überreicht. Der Amerikaner war anlässlich der Verlegung von Stolpersteinen nach Halle gekommen. Unter anderem wurden in der Delitzscher Straße 22 Gedenksteine für Moses Fried, Bella Fried (geb. Mainzer) und ihren Sohn Erich Fried mit seiner Frau Gerda Fried (geb. Huth) eingesetzt. Fotos: Thomas Ziegler

## Briefe aus Halle kehren zurück

### Nachfahre übergibt Dokumente aus den 1940er Jahren an Stadtarchiv

Wenn sich 26 Nachfahren ehemaliger jüdischer Familien aus Argentinien, den USA und Großbritannien in Halle (Saale) treffen, wird Geschichte plötzlich greifbar. Anlass ihres Besuchs Ende April war die Verlegung von 16 Stolpersteinen in der Leipziger Straße, der Delitzscher Straße, der Magdeburger Straße sowie der Friedenstraße. Die Gedenksteine erinnern an ehemalige jüdische Familien der Stadt, die freundschaftlich eng miteinander verbunden waren – und deren Nachfahren bis heute Kontakt halten. Darunter Bruce Mainzer, der anlässlich der künstlerischen Gedenk-Aktion mit seiner Familie aus den USA angereist war.

Sein Großvater Hugo Mainzer – geboren 1881 in Bad Kissingen – kam um die Jahrhundertwende nach Halle, wo er sich zum Mitinhaber eines der größten Viehgeschäfte des damaligen Deutschen Reichs – der Viehhandlung Joseph Frank – hocharbeitete. 1914 heiratete er Herta Cohn und bekam mit ihr drei Kinder. Im Ersten Weltkrieg diente Hugo Mainzer als deutscher Soldat – und engagierte sich sehr in der

Jüdischen Gemeinde, deren Vorsitz er bis zu seiner Auswanderung übernahm. Während der Reichspogromnacht im November 1938 wurde Hugo Mainzer verhaftet und in das Konzentrationslager Buchenwald gebracht, aus dem er am 1. Dezember 1938 wieder freikam. Erst ein Jahr später gelang ihm mit seiner Frau Herta die Flucht aus Deutschland – per Schiff nach Buenos Aires (Argentinien) und weiter nach Montevideo (Uruguay), bevor sie 1941 schließlich in die USA einreisen durften.

Während Herta dort schnell Arbeit fand, gelang es ihrem Mann nach der Emigration nicht mehr, eine selbständige Existenz zu gründen. Stattdessen versuchte er, sein früheres Viehhandelsgeschäft in Halle wieder aufzunehmen, das er unter den Nazis verloren hatte. Davon zeugen Briefwechsel von 1946/47 mit Kunden aus Halle, die Bruce Mainzer 2025 entdeckt und jetzt bei seinem Besuch in Halle an Stadtarchivar Ralf Jacob übergeben hat. Sie schildern die Situation der Menschen in der Saalestadt nach dem Zweiten Weltkrieg. Neben persönlichen Zeilen von Freunden

und Bekannten finden sich in den Briefen auch Bitten um Nahrung und Kleidung. Was ebenfalls aus den Briefen hervorgeht, ist, dass Hugo Mainzer geschäftliche Verbindungen zu Carl Wentzel pflegte, einem Mann, der später wegen seiner Beteiligung am Stauffenberg-Attentat 1944 auf Adolf Hitler hingerichtet wurde. Hugo Mainzer und seine Frau Herta verbrachten ihren Lebensabend in Chicago. 1946 erhielt Hugo die amerikanische Staatsbürgerschaft. Er starb 1960, seine Frau Herta überlebte ihn um sieben Jahre.

Neben den persönlichen Briefwechseln überreichte Bruce Mainzer dem Stadtarchiv zudem Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus, als die jüdische Familie Mainzer entrechtet und in die Flucht getrieben wurde. Dass diese Zeitzeugnisse nun nach Halle zurückgekehrt sind, ist auch der Initiative des Leiters der Gedenkstätte Roter Ochse, Michael Viebig, sowie dem Zeit-Geschichte(n) e.V. zu verdanken. Weitere Informationen zu den Stolpersteinen und den Biografien im Internet unter: [zeit-geschichten.de](http://zeit-geschichten.de)

## Stadt saniert Sport- und Spielflächen

### Neuer Belag für Basketballplatz und mehr Spielangebote am Thaerplatz

Bessere Freizeitangebote in den Quartieren: Die Stadt Halle (Saale) wertet im Bereich Thüringer Bahnhof sowie am Thaerplatz vorhandene Sport- und Spielflächen weiter auf. So wird derzeit der Basketballplatz am Thüringer Bahnhof umfassend saniert, da der bisherige Sportbelag stark abgenutzt war. Um die Spielfläche dauerhaft zu erhalten und die Sicherheit für die Nutzerinnen und Nutzer zu gewährleisten, ist ein vollständiger Austausch des Belags einschließlich des Unterbaus erforderlich. Die Gesamtkosten der Arbeiten belaufen sich auf rund 70000 Euro und werden

vollständig finanziert aus Eigenmitteln der Stadt. Mit der Sanierung wird die Qualität der Anlage deutlich verbessert und der Basketballplatz auch künftig als Ort für Sport und Bewegung erhalten.

Auch an anderer Stelle investiert die Stadt in die Verbesserung der Freizeitflächen. Am Thaerplatz sanieren Auszubildende der Stadt den dort befindlichen Spielplatz. Die bisherigen Spielgeräte waren verschlissen und mussten wegen sicherheitstechnischer Mängel zurückgebaut werden. Im Zuge der Sanierung wird von den fünf städti-

schon Auszubildenden im Beruf „Gärtnerin/Gärtner im Garten- und Landschaftsbau“ bis September das Spielangebot deutlich erweitert. Geplant ist der Einbau einer Kletterkombination mit Rutsche, von zwei Schaukeln, einer Wippe sowie eines Speedballs und eines Spinningballs. Der vorhandene Basketballkorb bleibt erhalten. Außerdem werden vier Bänke erneuert sowie eine Picknickbank und drei Fahrradlehnbügel neu aufgestellt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf rund 20000 Euro, die ebenfalls zu 100 Prozent mit Eigenmitteln der Stadt gedeckt werden.

## Nächster Vortrag im Quartier

Mit dem Vortrag „Kinderstimmen im Fokus. Entwicklung, Ausdruck, Resilienz“ wird die Reihe „Wissenschaft im Quartier“ am **Dienstag, 12. Mai, 18.30 Uhr**, fortgesetzt. In der Kindersingakademie der Stadt Halle (Saale), Silbertalerstraße 5, zeigt Dr. Susanne Voigt-Zimmermann Möglichkeiten und Grenzen des Stimmeinsatzes der kindlichen Stimme auf. Zudem beantwortet die Professorin für Sprechwissenschaft an der Martin-Luther-Universität (MLU) Halle-Wittenberg folgende Fragen: Wie entsteht die Stimme bei Kindern? Warum klingen Kinderstimmen anders als die von Erwachsenen? Klingen alle Kinder auf der Erde gleich? Der Besuch ist kostenfrei. Die Veranstaltungsreihe wurde im Januar von der Stadt Halle (Saale) gemeinsam mit der MLU und der Volkshochschule Halle gestartet. Anmeldung und Informationen zu den weiteren Terminen der Reihe im Internet unter: [vhs-halle.de](http://vhs-halle.de)

## Heydrich-Ausstellung endet am 10. Mai

Bis **Sonntag, 10. Mai**, haben Interessierte die Möglichkeit, die Sonderausstellungen „Reinhard Heydrich. Karriere und Gewalt“ und „Spuren in Halle. Zum Forschen und Mitmachen“ im Stadtmuseum Halle, Große Märkerstraße 10, zu besuchen. Im Rahmen der Museumsnacht am **Samstag, 9. Mai**, werden um 20 und 22 Uhr letztmalig öffentliche Kurzführungen durch die beiden Ausstellungen angeboten, die seit der Eröffnung am 12. Februar bereits von mehr als 5000 Gästen besucht wurden. Auch die begleitenden Bildungs- und Vermittlungsangebote wurden intensiv genutzt. Zudem sind im Rahmen der Aufrufe zur Nachforschung von Zwangsarbeit in Halle (Saale) und zur Nachforschung von Euthanasie-Opfern erste Hinweise eingegangen, die aktuell geprüft werden. Hallenserinnen und Hallenser sind weiterhin eingeladen, ihre Geschichten zu erzählen. Weitere Informationen im Internet unter: [stadtmuseumhalle.de/reinhard-heydrich-karriere-und-gewalt](http://stadtmuseumhalle.de/reinhard-heydrich-karriere-und-gewalt)

## Sportelite zu Gast bei den Werfertagen

Die internationale Wurf-Elite ist am **16. und 17. Mai** zu den 51. Werfertagen im Sportzentrum Brandberge, Dölauer Straße 65, zu Gast. Der Verein Hallesche Leichtathletik-Freunde lädt zu der Sportveranstaltung ein, die Oberbürgermeister Dr. Alexander Vogt am **Samstag, 16. Mai, 12.15 Uhr**, besuchen wird. Die Sportlerinnen und Sportler aus dem Nachwuchsbereich, dem Behinderten- und dem Hochleistungssport treten in den Disziplinen Kugel, Diskus, Speer und Hammer an. Es werden mehr als 500 Athletinnen und Athleten aus bis zu 40 Nationen erwartet. Weitere Informationen zu den Teilnehmenden sowie zum Zeitplan im Internet unter: [halplus-werfertage.de](http://halplus-werfertage.de)

# Beschlüsse der Ausschüsse

## Ausschuss für Finanzen, städtische participationsverwaltung und Liegenschaften vom 17. März 2026

Nicht öffentlicher Beschluss

**zu 12.2 Befristete Niederschlagung,**  
Vorlage: VIII/2026/02359

### Beschluss:

Der Finanzausschuss entscheidet auf der Grundlage § 6 Abs. 3 Nr. 4 der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale):

1. Die befristete Niederschlagung der Gewerbesteuer 2007-2010 sowie Nebenforderungen zum Buchungszeichen 5.0101.052169.5 in Höhe von 64.988,11 Euro wegen Abgabe eidesstaatliche Versicherung.
2. Die befristete Niederschlagung der Gewerbesteuer 2018-2021 und 2024 sowie Nebenforderungen zum Buchungszeichen 5.0101.053064.3 in Höhe von 57.849,00 Euro wegen Insolvenz.

## Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben vom 19. März 2026

Nicht öffentliche Beschlüsse

**zu 12.2 Vergabeentscheid:**  
**FB 66-B-2025-022 - Stadt Halle (Saale) - Instandsetzung der Stützwand Franzosenweg - ST 021,**  
Vorlage: VIII/2025/02126

### Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für die Instandsetzung der Stützwand Franzosenweg den Zuschlag an die Firma Ed. Züblin AG, Direktion Bauwerkserhaltung mit Firmensitz in 70567 Stuttgart zu einer Bruttosumme von 702.503,29 € zu erteilen.

**zu 12.3 Vergabeentscheid:**  
**FB 66-B-2026-001 - Stadt Halle (Saale) - BR 001 Hechtgrabenbrücke Waldstraßenviertel 0100001 (Förderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“)-Neubau der Hechtgrabenbrücke,**  
Vorlage: VIII/2026/02214

### Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für den Neubau der Hechtgrabenbrücke Waldstraßenviertel BR 001 den Zuschlag an die Firma STEINLE Bau GmbH mit Firmensitz in 04758 Oschatz zu einer Bruttosumme von 295.737,69 € zu erteilen.

**zu 12.4 Vergabeentscheid:**  
**FB 37-L-014/2025: Lieferung von drei Notarzteinsatzfahrzeugen,**  
Vorlage: VIII/2025/01980

### Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, den Zuschlag an das Unternehmen System Strobel GmbH & Co. KG aus Aalen zu einer Bruttosumme von 466.280,20 € zu erteilen.

**zu 12.5 Vergabeentscheid:**  
**FB 24-B-2025-091, Los 06 - Stadt Halle (Saale) - Teilabbruch, Sanierung Bestand und Ergänzungsbau Grundschule „Rosa Luxemburg“ - Dachdeckungs-, Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten,**  
Vorlage: VIII/2025/02154

### Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für den Teilabbruch, Sanierung Bestand und Ergänzungsbau Grundschule „Rosa Luxemburg“ - Dachdeckungs-, Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten den Zuschlag an die Firma BuZ Bunzel GmbH & Co KG mit Firmensitz in 06542 Allstedt zu einer Bruttosumme von 306.626,40 € zu erteilen.

## Ausschuss für Finanzen, städtische participationsverwaltung und Liegenschaften vom 21. April 2026

Öffentliche Beschlüsse

**zu 6.4 Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und außerplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2026 im Fachbereich Finanzen – IT & Digitale Verwaltung – Weiterleitung der Fördermittel vom Land an die Abteilung IT & Digitale Verwaltung zur Umsetzung der „Etablierung eines einheitlichen Projektmanagements für Digitalisierungsprojekte“ – Projektförderung durch Landesmittel Bescheid vom 02.01.2026,**  
Vorlage: VIII/2026/02396

### Beschluss:

I. Der Ausschuss für Finanzen, städtische participationsverwaltung und Liegenschaften beschließt die außerplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2026 im Ergebnishaushalt für folgendes Produkt: 1.11161 IT und Digitale Verwaltung (HHPL Seite 196)  
Sachkontengruppe 54\* sonstige ordentliche Aufwendungen in Höhe von 120.000 EUR.

II. Der Ausschuss für Finanzen, städtische participationsverwaltung und Liegenschaften

beschließt die außerplanmäßige Auszahlung für das Haushaltsjahr 2026 im Finanzhaushalt für folgende Finanzstelle in der Abteilung IT & Digitale Verwaltung: 26\_IT\_DV Abteilung IT und Digitale Verwaltung (HHPL Seite 201)  
Finanzpositionsgruppe 74\* sonstige Auszahlungen in Höhe von 120.000 EUR

Zu I.) Die Deckung im Ergebnishaushalt erfolgt aus folgendem Produkt: 1.11161 IT und Digitale Verwaltung (HHPL Seite 196)  
Sachkontengruppe 41\* Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von 120.000 EUR

Zu II.) Die Deckung im Finanzhaushalt erfolgt aus folgender Finanzstelle: 26\_IT\_DV Abteilung IT und Digitale Verwaltung (HHPL Seite 201)  
Sachkontengruppe 61\* Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von 120.000 EUR

**zu 6.6 Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und außerplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2026 im Fachbereich Bildung – Betrieb von Kindertageseinrichtungen Umsetzung §12d KiFöG Demografiepauschale,**  
Vorlage: VIII/2026/02505

### Beschluss:

I. Der Ausschuss für Finanzen, städtische participationsverwaltung und Liegenschaften beschließt die außerplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2026 im Ergebnishaushalt für folgendes Produkt: 1.36501 Betrieb von Kindertageseinrichtungen (HHPL Seite 1097)  
Sachkontengruppe 53\* Transferaufwendungen in Höhe von 491.695 EUR.

II. Der Ausschuss für Finanzen, städtische participationsverwaltung und Liegenschaften beschließt die außerplanmäßigen Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2026 im Finanzhaushalt für folgende Finanzstelle im Fachbereich Bildung: 26\_4-510\_2 Jugend (HHPL Seite 1101)  
Finanzpositionsgruppe 73\* Transferauszahlungen in Höhe von 491.695 EUR.

Zu I.) Die Deckung im Ergebnishaushalt erfolgt aus folgendem Produkt: 1.36501 Betrieb von Kindertageseinrichtungen (HHPL Seite 1097)  
Sachkontengruppe 41\* Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von 491.695 EUR.

Zu II.) Die Deckung im Finanzhaushalt erfolgt aus folgender Finanzstelle: 26\_4-510\_2 Jugend (HHPL Seite 1101)  
Finanzpositionsgruppe 61\* Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von 491.695 EUR.

**zu 6.7 Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und außerplanmäßigen Aus-**

**zahlungen im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2026 im Fachbereich Soziales – Umsetzung der Organisationsverfügung Nr. 07/2025 Umorganisation des Frauenschutzhauses,**  
Vorlage: VIII/2026/02516

### Beschluss:

I. Der Ausschuss für Finanzen, städtische participationsverwaltung und Liegenschaften beschließt die außerplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2026 im Ergebnishaushalt für folgendes Produkt: 1.31562 Frauenschutzhause (HHPL Seite ---)  
Sachkontengruppe 50\* Personalaufwendungen in Höhe von 363.100 EUR  
Sachkontengruppe 52\* Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 99.928 EUR  
Sachkontengruppe 54\* Sonstige ordentliche Aufwendungen in Höhe von 8.013 EUR.

II. Der Ausschuss für Finanzen, städtische participationsverwaltung und Liegenschaften beschließt die außerplanmäßigen Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2026 im Finanzhaushalt für folgende Finanzstelle im Fachbereich Soziales:

26\_4\_500 FB Soziales (HHPL Seite 886)  
Finanzpositionsgruppe 70\* Personalauszahlungen in Höhe von 363.100 EUR  
Finanzpositionsgruppe 72\* Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 99.928 EUR  
Finanzpositionsgruppe 74\* Sonstige Auszahlungen in Höhe von 8.013 EUR.

III. Die Genehmigung der außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen bedeutet keine Freigabe der entsprechenden Ansätze im Produkt 1.31562/ in der Finanzstelle 26\_4\_500. Gemäß § 104 KVG LSA in Verbindung mit dem Schreiben zur Vorläufigen Haushaltsführung 2026 vom 26.02.2026 sind im Rahmen der Bewirtschaftung entsprechende Freigabeanträge zu stellen.

Zu I.) Die Deckung im Ergebnishaushalt erfolgt aus folgendem Produkt: 1.31560 Frauenschutzhause (HHPL Seite 1056)  
Sachkontengruppe 50\* Personalaufwendungen in Höhe von 363.100 EUR  
Sachkontengruppe 52\* Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 99.928 EUR  
Sachkontengruppe 54\* Sonstige ordentliche Aufwendungen in Höhe von 8.013 EUR.

Zu II.) Die Deckung im Finanzhaushalt erfolgt aus folgender Finanzstelle: 26\_4-510\_2 Jugend (HHPL Seite 1101)  
Finanzpositionsgruppe 70\* Personalauszahlungen in Höhe von 363.100 EUR  
Finanzpositionsgruppe 72\* Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 99.928 EUR

Finanzpositionsgruppe 74\* Sonstige Auszahlungen in Höhe von 8.013 EUR.




## TAGESORDNUNGEN

des Stadtrats und der Ausschüsse  
im Internet einsehen



Mit diesem „QR-Code“ gelangen Sie auf die Internetseite der Stadt Halle (Saale):  
[www.halle.de/sitzungstermine](http://www.halle.de/sitzungstermine)

## Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben vom 23. April 2026

### Öffentliche Beschlüsse

**zu 6.2 Baubeschluss - Fördergebiet „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ Turmstraße, Lückenschluss östlicher Gehweg,**

Vorlage: VIII/2026/02210

#### Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt den Ausbau eines befestigten Gehweges auf

der Ostseite der Turmstraße im Abschnitt zwischen Turmstraße 60 und Lauchstädter Straße im Wertumfang von 506.137,00 Euro vorbehaltlich der Finanzierung.

**zu 6.3 Baubeschluss – Nördlicher Gehweg Heinrich-Schütz-Straße,**

Vorlage: VIII/2026/02241

#### Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt den Ausbau eines befestigten Gehweges auf der Nordseite der Heinrich-Schütz-Straße im Wertumfang von 464.900 Euro vorbehaltlich der Finanzierung.

## Stadt weist auf angepasste Öffnungszeiten am Wertstoffmarkt hin

Die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (HWS) hat im vergangenen Jahr ihre Öffnungszeiten am Samstag angepasst. Der Wertstoffmarkt in der Äußeren Hordorfer Straße hat am Samstag von 7 bis 12 Uhr geöffnet, während die Grünschnittannahme von März bis Oktober für Hallenserinnen und Hallenser zusätzlich von 12.30 bis 20.30 Uhr zur Verfügung steht.

Zu beachten ist, dass die Annahmestelle in der Zeit von 12 bis 12.30 Uhr komplett geschlossen bleibt. Die Stadt Halle (Saale) und die Mitarbeitenden der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH bitten alle Anliefernden, diese Unter-

rechnung der Öffnungszeiten zu berücksichtigen, um unnötige Wartezeiten zu vermeiden.

Für weitere Fragen steht das Team der Abfallberatung der Stadt Halle (Saale) zur Verfügung unter Telefon: 0345 221-4695, -4685 und -4655 sowie per E-Mail an: [abfallberatung@halle.de](mailto:abfallberatung@halle.de)

Weitere Informationen zum Wertstoffmarkt, der Schadstoffannahme sowie zum Second-Hand-Container finden sich im Internet unter:

[hws-halle.de/produkte-dienstleistungen/wertstoffmarkt](https://www.hws-halle.de/produkte-dienstleistungen/wertstoffmarkt)

## EU-Förderung: Stadt sucht Projekte aus dem Bereich Entwicklung im ländlichen Raum

In Halle (Saale) können sich **bis 21. Juni** Projekt-Träger aus dem Bereich „Entwicklung im ländlichen Raum“ um eine EU-Förderung bewerben. Unter dem Leitbild „Sozial, kulturell, attraktiv – für (H)alle“ werden Projekte gesucht, die in fünf Handlungsfeldern angesiedelt sein:

- Stärkung von Tourismus, kulturellem Erbe und Denkmalschutz,
- Förderung bürgerschaftlichen Engagements und gesellschaftlichen Zusammenlebens,
- Entwicklung von Spiel, Sport und Gesundheit,
- Förderung klimaneutraler Mobilität und Vernetzung,
- Naturerleben und Schaffung von Naherholungsmöglichkeiten.

Die EU-Förderung erfolgt im Rahmen des Programms LEADER / CLLD / ELER. Die Besonderheit: Nicht übergeordnete Insti-

tutionen entscheiden über die Verteilung der Mittel befinden, sondern auf kommunaler Ebene verankerte Gremien. In Halle wurden dafür die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Halle (Saale) und der LEADER Halle e.V. gegründet. Die LEADER-Jury bewertet alle Anträge.

Bewerben können sich sowohl Einzelpersonen als auch Institutionen, z.B. Unternehmen, Vereine, Verbände oder Träger von Kultureinrichtungen. Die Projekte müssen in bestimmten Vierteln der Stadt umgesetzt werden und können mit bis zu 80 Prozent gefördert werden. Unterstützung erhalten die Antragsteller von LAG-Management, das von der Sachsen-Anhaltischen Landesentwicklungsgesellschaft (SALEG) betreut wird.

Weitere Informationen im Internet unter: [lag-halle.de](https://www.lag-halle.de) oder per E-Mail an: [lag-halle@saale.de](mailto:lag-halle@saale.de)

## Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle (Saale)/Nördlicher Saalekreis

zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst nach § 39 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18.12.2012

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,  
Lüneburger Straße 4,  
39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,  
Umfassungsstraße 85,  
39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,  
Eintrachtweg 19,  
30173 Hannover,

der KNAPPSCHAFT,  
August-Bebel-Straße 85,  
03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG),

Weißensteinstraße 70-72,  
34131 Kassel,

den Ersatzkassen  
Techniker Krankenkasse (TK)  
Barmer GEK  
DAK-Gesundheit  
Kaufmännische Krankenkasse – KKH  
Handelskrankenkasse (hkk)

HEK – Hanseatische Krankenkasse  
Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,  
Schleiufer 12,  
39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,  
Hildesheimer Str. 309,  
30519 Hannover

**(Kostenträger)**

und

Ambulance Merseburg Rettungsdienst  
gGmbH  
Lauchstädter Straße 34  
06217 Merseburg

**(Leistungserbringer)**

Das Benutzungsentgelt beträgt vom **01.01.2026 bis zum 31.12.2026:**

	Pauschalentgelt EUR:
RTW	437,54
KTW	230,00

Die Einzelheiten zur Kalkulation und Abrechnung der Entgelte richten sich nach der gemeinsamen Protokollnotiz zu dieser Vereinbarung nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 RettdG LSA.

Merseburg, 27.2.26  
D. Steinborn, Geschäftsführer

Magdeburg, AOK Sachsen-Anhalt  
03.03.2026  
AOK Sachsen-Anhalt

Mit Vollmacht von:  
BKK, KBS, SVLFG, vdek u. DGUV

Magdeburg, 03.03.2026  
IKK gesund plus

### Bekanntmachungsanordnung

Die „Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis“

zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst nach § 39 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt, zwischen Ambulance Merseburg GmbH und den Kostenträgern des Rettungsdienstes, für den Leistungszeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2026,

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 22.04.2026



Dr. Alexander Vogt  
Oberbürgermeister

AMTSBLATT  
DER STADT HALLE (SAALE)  
IM INTERNET LESEN

[amsblatt.halle.de](https://www.amsblatt.halle.de)



DAS AMTSBLATT  
KANN AUCH  
KOSTENFREI PER  
E-MAIL ABONNIERT  
WERDEN.

DAS NÄCHSTE  
AMTSBLATT  
ERSCHEINT  
AM FREITAG,  
22. MAI.



# Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Bruckdorf“

Auf der Grundlage der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt 2009, Teil 1, Nr. 51 vom 6. August 2009), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und des § 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA, Nr. 27/2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346) verordnet die Stadt Halle (Saale) als Untere Naturschutzbehörde:

## § 1

### Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Stadt Halle (Saale) wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt den Namen „Bergbaufolgelandschaft Bruckdorf“.

## § 2

### Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine Fläche von etwa 516 ha. Es erstreckt sich im Norden an die Dieselstraße angrenzend im Osten bis zur Leipziger Chaussee und die Straße Am Tagebau, umschließt im Westen die Halde „von der Heydt“ und im Nordwesten die aufgeförmten ehemaligen Altbergbauflächen bis zur Europachaussee und der Dieselstraße. Die Fläche des Landwirtschaftsbetriebes östlich der Halde „von der Heydt“ ist nicht Teil des LSG.

(2) Die Grenzen des LSG sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 mit einer schwarzen gestrichelten Linie eingetragen. Die äußere Kante der Markierung kennzeichnet die Grenze des Schutzgebietes.

Die Liegenschaftskarten im Maßstab 1:2.000 enthalten die rechtsverbindliche Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes. Sie liegen dieser Verordnung als Anlage bei. Sie können bei der Stadt Halle (Saale), Untere Naturschutzbehörde, während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

(3) Zusätzlich ist diese Verordnung einschließlich der in den Absätzen 2 und 3 genannten Karten im Landesamt für Umweltschutz (Schutzgebietsarchiv des Landes Sachsen-Anhalt, Halle (Saale)) zur Einsicht hinterlegt.

## § 3

### Charakter des Schutzgebietes und Schutzzweck

(1) Das LSG erstreckt sich nahezu ausschließlich über Flächen, welche vom ehemaligen Braunkohletagebau Bruckdorf in Anspruch genommen und überprägt wurden. Es ist durch Großflächigkeit und Unzersplittertheit, Störungsarmut, Nährstoffarmut, extreme Relief-, Substrat- und Standortverhältnisse und eine sehr hohe Landschaftsdynamik gekennzeichnet. Große Teile des Gebietes wurden nicht oder nur wenig bergbaulich rekultiviert und stattdessen der natürlichen Entwicklung

überlassen. Unter diesen Bedingungen hat sich eine sehr vielfältige Landschaft mit z.T. seltenen Biotypen erhalten und entwickelt, in der seltene Tier- und Pflanzenarten zu finden sind. Die vielen unterschiedlichen Geländeformen auf engem Raum bedingen ein sehr abwechslungsreiches Landschaftsbild, welches sehr stark zu seiner Umgebung kontrastiert.

(2) Schutzzweck der Verordnung sind

a) die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der naturschutzfachlich bedeutenden und landschaftlich reizvollen Bergbaufolgelandschaft im Osten der Stadt Halle mit ihren unbebauten und kaum durch Wege und Verkehrsstrassen oder sonstige Infrastruktureinrichtungen zerschnittenen Teilen, insbesondere

- der Pionier- und alten Kippenwälder,
- der Rohbodenstandorte, Magerrasen und Wiesen,
- der Hecken und Feldgehölze,
- der naturnahen Stillgewässer unterschiedlicher Größe und Struktur, einschließlich ihrer Ufer- und Verlandungsbereiche sowie der Röhrichte

b) die Sicherung des Gebietes als wesentlicher Bestandteil des ökologischen Verbundsystems und als Habitatkomplex einer artenreichen Tier- Pflanzen- und Pilzwelt,

c) die bewusste Bewahrung des speziellen Gebietscharakters mit den zahlreichen bergbautypischen Ausprägungen und Landschaftselementen, wie Kippen, Halden, Böschungen und Restgewässern und die kulturhistorische Pflege eines landschaftlichen Zeugnisses einer sehr bedeutenden Phase der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Halle sowie

d) die Erhaltung und Entwicklung eines Gebietes für die Erholung in Natur und Landschaft am Rande des urbanen Ballungsraumes.

Zur Sicherung des vorgenannten Schutzzweckes soll das Landschaftsschutzgebiet von Bebauung freigehalten werden und die Nutzung von Erholungseinrichtungen natur- und landschaftsverträglich erfolgen.

## § 4

### Verbote

Im LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Danach sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. die Schädigung des Naturhaushalts,
2. das Einbringen gebietsfremder Pflanzen- Tier- und Pilzarten,
3. Aufforstung mit anderen Arten als denen der potentiell natürlichen Vegetation,
4. die Beeinträchtigung des Wasserhaushalts durch entwässernde Maßnahmen (mit Ausnahme der bestehenden Entwässerungen der Gartenanlagen),
5. die erhebliche Störung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
6. die erhebliche Änderung des Landschaftsbildes oder die Beeinträchtigung der Eigenart der Landschaft,
7. die Beeinträchtigung des Naturgenus-

ses und des Erholungswertes der Landschaft.

## § 5

### Erlaubnisvorbehalt

(1) Im LSG bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:

1. Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen, hierzu zählen auch Lager-, Ausstellungs- und Sportplätze sowie Boots- und Badestege, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
2. Aufforstung von Offenlandflächen,
3. Anbringen und Aufstellen von Einrichtungen, durch die der freie Zugang zu Wald, Flur und Gewässern be- oder verhindert wird, soweit dies nicht durch anderweitige Vorschriften festgelegt ist,
4. Errichtung oder wesentliche Veränderung ortsfester Draht- und Rohrleitungen (mit Ausnahme innerhalb der Kleingartenanlagen), Einfriedungen (mit Ausnahme von Einfriedungen um bebaute Grundstücke und Zäunen um Forstkulturen und Weiden), ortsfester und fahrbarer Hochstände in der offenen Landschaft und auf Waldlichtungen, Schutzhütten, öffentlicher Spiel-, Grill- und BADEPLÄTZE, auch wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
5. maschinelle Bohrungen, Schürfe sowie seismische Untersuchungen, mit denen Veränderungen an der belebten Bodenschicht oder erhebliche Geräuschemissionen verbunden sind,
6. Vornahme von Aufschüttungen und Ablagerungen,
7. Zelten, Abstellen von Wohnwagen oder anderen Fahrzeugen auf anderen als auf den behördlich hierfür zugelassenen Plätzen (Sportstätten und Kleingartenanlagen sind hiervon ausgenommen),
8. Durchführung von Großveranstaltungen ab einer Personenzahl von mehr als 100 Personen (einschließlich Betreuungspersonal), außer solchen in Sportstätten und Kleingartenanlagen,
9. Anbringen von Werbe- und Aufstellen von Verkaufseinrichtungen,
10. Befahren von Feld- und Forstwegen mit Kraftfahrzeugen für Angehörige des örtlichen Anglervereins zum Zwecke der befugten Fischereiausübung, soweit eine zumutbare Erreichbarkeit der Angelgewässer nicht in anderer Weise zu gewährleisten ist. Die Erlaubnis zum Befahren schließt die Erlaubnis zum Abstellen des Kraftfahrzeuges mit ein, soweit der auf diesen Wegen erlaubte Verkehr nicht behindert wird.

(2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag zu erteilen, wenn durch das Vorhaben der Charakter des LSG oder einzelner Teile und der besondere Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt werden oder wenn die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.

## § 6

### Freistellungen

(1) Von den Verboten des § 4 und den Erlaubnisvorbehalten des § 5 sind freigestellt:

1. die ordnungsgemäße land-, forst-, fischerei-, wasserwirtschaftliche und jagdliche Nutzung sowie die Nutzung der Pachtflächen des Stadtverbandes der Gartenfreunde e. V. auf bislang dafür genutzten Flächen, einschließlich des in diesem Rahmen notwendigen Einsatzes von Kraftfahrzeugen,
2. die Nutzung des Osendorfer Sees sowie der Mietflächen des Halleschen Kanu-Clubs 54 e. V. und des 1. Halleschen Drachenbootvereins e. V. für Zwecke des Wassersports sowie der dafür notwendigen landseitigen Nebenanlagen einschließlich der Ausrichtung von Wettkämpfen. Dies schließt das Befahren mit Motorbooten zur Absicherung des Vereinssports, zur Instandhaltung der Strecke sowie zur Gefahrenabwehr und für Ausbildungsmaßnahmen durch die Vereine ein.
3. die Errichtung von Einfriedungen um bebaute Grundstücke und Kleingartenanlagen sowie von Zäunen um Forstkulturen und Viehweiden,
4. das Einbringen gebietsfremder Pflanzen in Kleingartenanlagen,
5. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder für diesen zugelassenen Straßen, Wege und Plätze, soweit dies der Nutzung, Bewirtschaftung oder der Durchführung behördlicher Aufträge dient,
6. Maßnahmen, die aus Gründen der bergbaulichen Sanierung und geotechnischen Sicherung von Teilen des ehemaligen Tagebaugesbietes vorgenommen werden müssen oder die der Untersuchung, Sicherung und ggf. Sanierung von Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten dienen, diese jedoch im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
7. Maßnahmen zur Abwehr einer akuten Gefahr, diese sind der Unteren Naturschutzbehörde vorher anzuzeigen, sollte die vorherige Anzeige nicht möglich sein, ist sie unverzüglich nachzuholen. Die Anzeigepflicht entfällt auf den Flächen der Kleingartenanlagen und im Bereich der baulichen Anlagen der Regatta-Strecke auf und am Osendorfer See.
8. die Instandhaltung und Instandsetzung bestandsgeschützter und anderer rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich der ihnen dienenden Nebenanlagen. Sie sind der Unteren Naturschutzbehörde nach Art und Umfang mindestens zwei Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Im Falle einer Havarie ist der Beginn der notwendigen Reparaturarbeiten unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht entfällt auf den Flächen der Kleingartenanlagen.
9. auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder von ihr selbst durchgeführte Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

(2) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht, sind freigestellt,

### § 7 Befreiungen

Für Handlungen, die nach dieser Verordnung verboten sind, kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.

### § 8 Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

### § 9 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Die Grundzüge der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur

Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes im Sinne des im § 3 dieser Verordnung genannten Schutzzweckes werden von der Unteren Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungskonzept dargestellt. Er bildet die fachliche Grundlage für konkrete Maßnahmenplanungen der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stellen und für die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes. Das Pflege- und Entwicklungskonzept kann in der Unteren Naturschutzbehörde während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.

(2) Die nach Maßgabe des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erforderlichen Maßnahmen werden gemäß § 65 BNatSchG von der Unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet.

(3) Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sind gemäß § 65 BNatSchG verpflichtet, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zu dulden. Die Untere

Naturschutzbehörde hat die Durchführung der Maßnahmen den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten rechtzeitig anzukündigen.

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
- in den Fällen des § 5 ohne die dort vorgeschriebene Erlaubnis handelt oder
- in den Fällen des § 6 ohne die dort vorgeschriebene Zustimmung handelt.

### § 11 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Halle (Saale), den 14. April 2026



Dr. Alexander Vogt  
Oberbürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Die Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Bergbaufolgelandschaft Bruckdorf“ gemäß § 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 14.04.2026



Dr. Alexander Vogt  
Oberbürgermeister

## Interessenbekundung zum Halleschen Weihnachtsmarkt: Vergabe des Hallmarktes

Die Stadt Halle (Saale) beabsichtigt, im Rahmen des Halleschen Weihnachtsmarktes den Hallmarkt mit einer Gesamtfläche von ca. 1.200 m<sup>2</sup> für die Dauer von zunächst drei Jahren ab 2026 zu vergeben. Es besteht eine Option zur Verlängerung um weitere zwei Jahre.

Die Vergabe erfolgt im Rahmen einer konzeptionellen Ausschreibung. Die Gestaltung der Fläche ist grundsätzlich ergebnisoffen, jedoch ist ein in sich geschlossenes thematisches Gesamtkonzept vorzulegen.

Mögliche Themenstellungen können beispielsweise sein:  
Winterwald  
Märchenwald  
Mittelalterdorf

Eigene, innovative Themenvorschläge sind ausdrücklich erwünscht.

Interessentinnen und Interessenten reichen bitte ein ganzheitliches Veranstaltungskonzept für die Nutzung und Gestaltung des

Hallmarktes in Ergänzung zum Halleschen Weihnachtsmarkt auf dem Marktplatz ein.

Im Konzept ist insbesondere auf die Gewährleistung der Kinder- und Familienfreundlichkeit, der Barrierefreiheit, der Nachhaltigkeit einzugehen. Dem Konzept ist ein umfassendes Sicherheitskonzept (inkl. Wachschutz und Zufahrtsschutz) beizufügen. Es sind verbindliche Angaben zu Teilnehmern, Aufbauten und weihnachtlichem Beleuchtungs-, Dekorations- und Gestaltungskonzept zu machen. Zudem sollte eine Aufenthaltsqualität mit Sitzgelegenheiten im Konzept beinhaltet sein. Eine entsprechende grafische Darstellung und ein Entwurf des Flächenkonzeptes sind wünschenswert.

Das Veranstaltungskonzept muss einen deutlich erkennbaren weihnachtlichen und/oder winterlichen Charakter aufweisen und insgesamt qualitativ hochwertig ausgestaltet sein. Der Hallmarkt ist als besinnlicher, familienfreundlicher und atmosphärischer Bereich zu konzipieren. Laute Attraktionen sind ausgeschlossen.

Es können ein Familienfahrgeschäft und zwei kleinere Kinderfahrgeschäfte aufgestellt werden. Die Veranstaltungsfläche ist einzuzäunen und mit Sichtschutz zu versehen. Es sind öffentliche Toiletten vom Veranstalter zu stellen.

Einzelbewerbungen sind zulässig, können jedoch ausschließlich bei Gesamtnutzung des Hallmarktes berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweise zum Bezug einheitlicher Glühweintrinkgefäße wird mit der Zulassung bestimmt.

Interessentinnen und Interessenten können ihr Konzept schriftlich bis zum **29. Mai 2026** an die Stadt Halle (Saale), Geschäftsbereich II, Fachbereich Sicherheit, Abteilung Stadtordnung, Team Sondernutzung/Märkte, Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale), richten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist das Datum des Posteinganges bei der Stadt Halle (Saale).

Die Entscheidung über die Vergabe der Fläche erfolgt durch die Stadt Halle (Saale).

Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe der Fläche oder auf die Durchführung des Verfahrens besteht nicht.

Jedes Konzept muss folgenden Angaben enthalten:

- Firmenbezeichnung mit genauer Anschrift und Telefonnummer, sowie E-Mail-Adresse
- Leistungsangebot
- verbindliche Angaben über Stromanschlüsse mit Energiebedarf (kW)
- verbindliche Angaben über Wasseranschlüsse
- verbindliche Angaben zum Flächenmanagement
- verbindliche Angaben zur optischen Gestaltung (Dekoration + Beleuchtung)

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Arentz per E-Mail unter [maerkte@halle.de](mailto:maerkte@halle.de) zur Verfügung.

Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich II



hallesaale  
HÄNDELSTADT

## Werden Sie Pflegeeltern

Die Stadt Halle (Saale) sucht aufgeschlossene Menschen, die Kinder in ihren Haushalt aufnehmen, wenn leibliche Eltern vorübergehend oder auf Dauer nicht in der Lage sind, das Wohl ihrer Kinder zu sichern.

Gesucht werden Eltern, die den Kindern Wärme und Geborgenheit geben, klare Grenzen in der Erziehung setzen, die die Selbständigkeit von Kindern fördern und die sensibilisiert sind für die Probleme in den Herkunftsfamilien und die Situation von Pflegekindern.

Wer sich vorstellen kann, ein Pflegekind aufzunehmen und dazu weitere Informationen erhalten möchte, kann Kontakt aufnehmen mit:

Stadt Halle (Saale)  
Pflegekinderdienst/Adoptionsvermittlungsstelle  
Tel.: 0345 - 221 5888  
[pflegekinder.halle.de](http://pflegekinder.halle.de)



# Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens

auf Grundlage des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und §§ 133 Abs. 1, 60 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 1, 71 SGB V

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,  
Lüneburger Straße 4,  
39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,  
Umfassungsstraße 85,  
39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,  
Eintrachtweg 19,  
30173 Hannover,

der Knappschaft,  
August-Bebel-Straße 85,  
03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau,  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse  
(SVLFG),  
Weißensteinstraße 70-72,  
34131 Kassel,

den Ersatzkassen  
Techniker Krankenkasse (TK)  
Barmer GEK  
DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse – KKH  
Handelskrankenkasse (hkk)  
HEK – Hanseatische Krankenkasse  
Gemeinsamer Bevollmächtigter mit  
Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
vertreten durch den Leiter der  
vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,  
Schleifufer 12,  
39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,  
Hildesheimer Str. 309,  
30519 Hannover

**(Kostenträger)**

und

Stadt Halle/Saale  
An der Feuerwache 5  
06124 Halle (Saale)

**(Träger)**

sowie der

**Kassenärztlichen Vereinigung  
Sachsen-Anhalt**  
Doctor-Eisenbart-Ring 2  
39120 Magdeburg

**Präambel**

Auf Grundlage der §§ 133 Abs. 1, 71 Sozialgesetzbuch V (SGB V) und des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012 sowie des Stadtratsbeschlusses der Stadt Halle/Saale vom 30.03.2016 zur Indienststellung ein-

es Intensivtransportwagens auf der Rettungswache Liebenauer Str. in Halle (Saale) schließen die Parteien diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Vergütung von Fahrten von intensivtherapiepflichtigen Patienten in Sachsen-Anhalt.

## § 1 Geltungsbereich

(1) Die Vereinbarung gilt für alle Fahrten mit dem vom Träger betriebenen Intensivtransportwagen (ITW), die ihren Ausgangspunkt innerhalb von Sachsen-Anhalt haben.

(2) Darüber hinaus sind auch Fahrten, deren Ausgangspunkt außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt liegt, möglich.

## § 2 Leistungen

(1) Der Träger führt im Rahmen dieser Vereinbarung Fahrten im Interhospitaltransfer durch für Patienten, die einer Beförderung mit einem besonders ausgestatteten Intensivtransportwagen unter Begleitung eines intensivmedizinisch erfahrenen Arztes bedürfen.

(2) Die Beförderung erfolgt als qualifizierter Krankentransport. Die Einsätze sind planbare Sekundärtransporte. Bei Mehrfachabforderungen entscheidet der Träger zunächst nach deren Dringlichkeit. Erst danach können weitere Aspekte, wie z.B. wirtschaftliche Streckenführung Berücksichtigung finden.

(3) Intensivpatienten sind Patienten, deren Erkrankungs- und/oder Verletzungsfolgen die Behandlung und Überwachung mit den Mitteln der Intensivmedizin unter Verwendung der Möglichkeiten invasiver Diagnose- und Therapieverfahren und deren Monitoring bei lebensbedrohlichem Versagen eines oder mehrerer Organsysteme erfordert. Ihr Transport mit einem Rettungstransport- oder Krankenwagen ist aufgrund ihres Gesundheitszustandes ausgeschlossen.

(4) Der Intensivtransport ist die Verlegung von intensivpflichtigen Patienten von einer Institution der Erst-, Grund- oder Regelversorgung zur weiteren diagnostischen und therapeutischen Versorgung in eine Institution der Schwerpunkt- und / oder Maximalversorgung bzw. anderweitig spezialisierten Institution unter Aufrechterhaltung der bereits begonnenen intensivmedizinischen Therapie. Auch der Transport nach Abschluss einer diagnostischen oder intensivtherapeutischen Maßnahme zurück in ein heimatnahes Krankenhaus oder zur Rehabilitation ist Bestandteil des Intensivtransportes.

(5) Der ITW ist ein Spezialfahrzeug, das den Anforderungen der DIN 75076 entspricht. Der Träger hält die Qualitätskriterien nach **Anlage 1** dieser Vereinbarung ein.

(6) Der Träger verpflichtet sich, die Einsätze des ITW über seine Leitstelle zu vermitteln und zu koordinieren.

## § 3 Nutzung durch Dritte

(1) Der Träger ermöglicht es Dritten, den ITW bestimmungsgemäß zu nutzen, beispielsweise

- anderen Trägern des bodengebundenen Rettungsdienstes bzw. von dort zu verlegenden Nutzern/Patienten,
- Selbstzahlern (z.B. Privatversicherte) oder
- selbstzahlenden Krankenhäusern (iS von § 2 Abs. 2 Nr. 2 KHEntgG), solange und soweit die Vorhaltung es zulässt.

(2) Die in dieser Vereinbarung festgelegten Entgelte für die Inanspruchnahme der Leistungen zieht der Träger von den Dritten gleichermaßen ein.

## § 4 Leistungen und Vergütung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt

(1) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt erbringt hinsichtlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienstbereich **Halle / Nördlicher Saalekreis** folgende Leistungen zum ITW: Leistungen lt. Rettungsdienstbereichsplan vom 30.03.2016 bzw. dessen aktueller Fassung. Die Einsätze erfolgen auf Weisung der Einsatzleitstelle des Trägers.

(2) Der Träger überweist der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt das vereinbarte Jahresbudget nach Maßgabe der **Anlage 2** zu dieser Vereinbarung. Hinsichtlich unterjähriger Änderungen von Ist-Kosten der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt, insbesondere aufgrund Strukturänderungen in Krankenhäusern, Wegfall oder Kündigung der Opt-Out-Regelung, erheblicher Besetzungsprobleme an Notarztstandorten oder maßgeblicher Steigerung von Einsatzzahlen soll Einvernehmen mit dem Träger und den Kostenträgern hergestellt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall die monatlichen Abschläge an die Kassenärztliche Vereinigung nach **Anlage 2** anzupassen.

(3) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt verpflichtet das eingesetzte ärztliche Personal einen Transport nur zu übernehmen, soweit das verlegenden Krankenhaus für den ITW-Einsatz die notwendige ärztliche Verordnung (sog. Muster 4) grundsätzlich vollständig ausgefüllt aushändigt, so dass sie diese zum Zwecke der Abrechnung an den Träger weiterreichen kann. Auf der ärztlichen Verordnung sollen insbesondere der Name, der Vorname sowie die Anschrift und, wenn bekannt, auch die Versicherungsnummer und das Geburtsdatum des Versicherten vermerkt werden. Das ärztliche Personal prüft die Verordnung ansonsten lediglich auf Plausibilität im Hinblick auf die vorgefundene Lage des Patienten. Soweit die Verordnung nicht vorgelegt, unvollständig oder nicht plausibel ist, informiert das ärztliche Personal die Rettungsdienstleitstelle und handelt nach deren Anweisung.

(4) Nur falls der ITW ausnahmsweise für einen Notfalleinsatz alarmiert wird, stellt die/der auf dem ITW eingesetzte Ärztin/Arzt selbst, wie auch sonst in der Notfallrettung, eine Verordnung aus.

(5) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt stellt sicher, dass nach jedem Notarzteinsatz das Notarztprotokoll ausgefüllt wird.

## § 5 Entgelte und Kalkulation

(1) Die Vertragspartner vereinbaren Entgelte auf Grundlage der Kalkulation nach **Anlage 2**. Die Vertragspartner einigen sich auf einen Ausgleich von Ist-Kosten und von Minder- bzw. Mehrerlösen. Kommt eine Anschlussvereinbarung nicht zustande, fließen die notwendigen Ausgleichs in geeigneter und angemessener Weise in die Berechnung der übrigen Entgelte für den Rettungsdienst des Trägers ein.

(2) Die Leistungspflicht der Kostenträger bestimmt sich nach den Sozialgesetzbüchern V und VII und den diese ergänzenden Vorschriften. Der Einsatz ist grundsätzlich vor Antritt der Fahrt von dem zuständigen Kostenträger zu genehmigen. Ausgenommen sind Notfälle nach § 17 Abs. 3 RettDG LSA sowie § 25 Abs. 2 RettDG LSA.

(3) Der Träger ist nicht berechtigt, von Versicherten oder deren Angehörigen Zahlungen für Einsätze zu fordern, die den Kostenträgern nicht in Rechnung gestellt werden dürfen (mit Ausnahme von sog. Wunschverlegungen) oder von diesen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten zu fordern oder anzunehmen.

(4) Die Kostenermittlung erfolgt nach Maßgabe des § 38 RettDG LSA.

(5) Die Kosten, die der Kalkulation der **Anlage 2** zu dieser Vereinbarung zugrunde liegen, sind den Kostenträgern in Form des Kosten- und Leistungsnachweises darzulegen.

(6) Kostenüberdeckungen (Gewinn/Überschuss) eines Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des vorherigen Kalkulationszeitraumes ergeben, sind spätestens im nächsten Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.

(7) Kostenunterdeckungen (Verlust/ Fehlbetrag) eines Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des vorherigen Kalkulationszeitraumes ergeben, sind spätestens im nächsten Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.

(8) Der Träger haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die Dritten in Ausübung der rettungsdienstlichen Aufgaben entstehen. Die Kassenärztliche Vereinigung stellt sicher, dass die Notärzte haftpflichtversichert sind. Im Übrigen richtet sich

die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

**§ 6 Abrechnung**

- (1) Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen gilt § 302 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über eine Abrechnungsstelle erfolgt, ist das IK des Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung erforderlich.
- (3) Die Abrechnung erfolgt zeitnah, mindestens monatlich und mit einer Einzelabrechnung für jeden Versicherten. Der Rechnung muss für jeden Einsatz die notwendige ärztliche Verordnung (Muster 4; vollständig ausgefüllt) beigelegt werden.
- (4) Folgende Angaben sind bis zum Übergang auf ein maschinelles Abrechnungsverfahren für die Abrechnung mindestens erforderlich:
  - Versichertennummer\*
  - Name, Vorname und Anschrift des Versicherten
  - Geburtsdatum des Versicherten (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
  - Versichertenstatus (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
  - Einsatzdatum, Abfahrts- und Ankunftszeit
  - Ausgangs- und Zielort (Fahrtbericht)
  - bei Arbeitsunfällen Name, Anschrift des Arbeitgebers (wenn bekannt)
  - Stempel, Unterschrift und Arztnummer\* des verordnenden Arztes
  - Gesamtsumme je Abrechnungsfall oder, falls nicht möglich, die auf das Fahrzeug bezogene Summe
  - Rechnungsnummer
  - Institutionskennzeichen des Trägers bzw. des Abrechnungszentrums
  - Begründung der medizinischen Notwendigkeit des Transports bzw. Genehmigung
- (5) Die Kostenträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Eigenanteile ein.
 

\*) wenn bekannt bzw. aus der Verordnung zu entnehmen
- (6) Das Zahlungsziel beträgt einen Monat nach Rechnungslegung beim Kostenträger. Gegenüber den Krankenkassen beginnt die Monatsfrist mit dem Eingangstag bei dem zuständigen Kostenträger oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle. Zahlungsverzug tritt 1 Woche nach Eingang einer differenzierten Zahlungserinnerung ein.

**§ 7 Datenträgeraustausch**

- (1) Die Abrechnung enthält 6-stellige Positionsnummer(n) der erbrachten Beförderungsleistungen laut **Anlage 3** je Fahrgast, ggf. Anzahl der Leistungen. In der Abrechnung ist der in der vereinbarten Preisliste festgelegte 7-stellige Schlüssel „Leistungserbringerguppe“ (Abrechnungscode, Tariffkennzeichen) laut **Anlage 3** anzugeben. Unter diesem Schlüssel dürfen ausschließlich die von der Preisliste umfassten Leistungen abgerechnet werden.
- (2) Zu den Abrechnungsunterlagen gehört im Falle etwaiger Einzelabrechnungen eine Sammelaufstellung der einzelnen Forderungen einschließlich der sich hieraus ergebenden Gesamtforderung gegenüber den Kostenträgern.
- (3) Bei der Abrechnung gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen sind ausschließlich die in der Preisliste aufgeführten 6-stelligen Positionsnummern zu verwenden. Bei Differenzen bzw. begründeten Beanstandungen der Abrechnung können die Kostenträger dem Leistungserbringer oder dem von ihm beauftragten Abrechnungszentrum / anderen Stelle die eingereichten Unterlagen oder die Datensätze unbezahlt zur Prüfung bzw. Korrektur zurückgeben.
- (4) Gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen ist § 302 Abs. 2 SGB V zu berücksichtigen. Für die technische und organisatorische Form der Datenübermittlung (DTA) sowie die notwendigen Berechtigungs- und Kontrollverfahren gilt die Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit sonstigen Leistungserbringern und deren technischen Anlagen in der jeweils gültigen Fassung. Kostenträger, die vom Leistungserbringer vorübergehend noch keine Abrechnung im technischen DTA - Verfahren verlangen, erhalten schriftliche Rechnungen, die den einzelnen Zahlungsbeiträgen die numerische Verschlüsselung nach Anlage 3 zuordnen („DTA in Papierform“). Sofern durch die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen ein verbindlicher Einführungsstermin festgelegt wird, gilt dieser.

**§ 8 Statistik**

Der Träger legt den Krankenkassen mindestens eine vierteljährliche Einsatzstatistik vor. Sollten unterjährig neue Entgelte vereinbart werden, wird die bis dahin vorhandene, aktuelle Einsatzstatistik vorgelegt. Enthalten sind mindestens Einsatzdatum, -beginn, -ende, abgebende und aufnehmende Einrichtung sowie gefahrene Kilometer.

**§ 9 Bestimmungen zum Datenschutz**

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.

- (2) Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 Buchst. c, Art. 32 EU- DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für die Kostenträger gelten würde.
- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekanntwerdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftrags-erfüllung bzw. Abrechnung erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist § 20 RettDG LSA zu beachten.
- (5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Art. 28 Abs. 3 Buchst. b, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.

**§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer, Sonstiges**

- (1) Die Vereinbarung tritt ab 01.01.2026 in Kraft und endet am 31.12.2026.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die wesentliche Änderung des RettDG LSA (2012).
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahekommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Magdeburg, 26.11.2025

- Anlage 1 - Qualitätskriterien
- Anlage 2 - Benutzungsentgelte und Kalkulationsgrundlagen, Zahlungen an die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
- Anlage 3 - Übersicht zu Tariffkennzeichen und Abrechnungspositionsnummern (DTA)

**Anlage 1 zur Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens (ITW) – Qualitätskriterien**

**Mindest-Qualifikation für die auf dem ITW eingesetzten Ärzte (entsprechend DIVI-Definition):**

- 3 Jahre klinische Weiterbildung in einem Fachgebiet mit intensivmedizinischen Versorgungsaufgaben
- Zusätzlich 6 Monate nachweisbare Vollzeitätigkeit auf einer Intensivstation
- Zusätzliche Qualifikation für den Einsatz als Notarzt nach landesrechtlichen Vorschriften
- Aktiver Notarzt mit mindestens einjähriger Einsatzerfahrung und regelmäßiger Einsatz im Notarzdienst
- Zusätzlich 20-stündiger Kurs Intensivtransport nach Vorgaben der DIVI

**Mindest-Qualifikation für die auf dem ITW eingesetzten nichtärztlichen Mitarbeiter:**

- abgeschlossene Ausbildung zum Rettungssassistenten mit der Berechtigung des Tragens der Berufsbezeichnung Rettungssassistent
- Lehrgang Sprechfunker
- Führerschein Klasse C
- Intensivtransportkurs
- Regelmäßige Hospitation auf einer Intensivstation

**Anlage 2 zur Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens (ITW) – Benutzungsentgelte**

**§ 1 Benutzungsentgelte**

- (1) Die Benutzungsentgelte betragen ab 01.01.2026 bis 31.12.2026:

	<b>Pauschal-entgelt EUR:</b>	<b>Positionsnummern für Abrechnung:</b>
ITW	<b>617,09</b>	laut <b>Anlage DTA</b>
Notarzt	<b>759,87</b>	laut <b>Anlage DTA</b>
Kilometerentgelt	<b>2,37</b>	laut <b>Anlage DTA</b>

Anlage 3 - Übersicht zu Tariffkennzeichen und Abrechnungspositionsnummern (DTA)

RD Bereich IK	Abrechn. Code	Tarif KZ	Abrechnungs-positions-nummer	Entgelt in Euro	Erläuterungen
601506606					
ITW Halle	41	14854			01.01.2026-31.12.2026
					<b>Einpersonentransport</b>
			171201	617,09	ITW Grundgebühr - stationäre KH-Behandlung
			171203	617,09	ITW Grundgebühr - Verlegung
			173900	2,37	ITW Kilometerentgelt
			190000	759,87	Notarztpauschale
			177000	0,00	ITW Leitstellenentgelt
			179100	0,00	ITW Verwaltungskostenpauschale
			179000	0,00	ITW Abrechnungspuschale

**Träger**  
 Halle/Saale, 17.04.2026  
 Stadt Halle (Saale)

**Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt**  
 Magdeburg, 12.12.2025  
 Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt  
 Körperschaft des öffentlichen Rechts  
 Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

**Kostenträger**  
 Magdeburg, 02. FEB. 2026  
 AOK Sachsen-Anhalt


Magdeburg, 10. FEB. 2026  
 IKK gesund plus

Mit Vollmacht von:  
 BKK, KBS, SVLFG, vdek, DGUV

**Bekanntmachungsanordnung**

Die „Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens“ für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 auf Grundlage des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der §§ 133 Abs. 1, und 71 Sozialgesetzbuch V, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 17.04.2026

 Dr. Alexander Vogt  
 Oberbürgermeister

**Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle (Saale)/Nördlicher Saalekreis**

zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst nach § 39 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) vom 18.12.2012

Das Benutzungsentgelt beträgt vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026:

	Pauschal-entgelt EUR:	Positionsnummern für Abrechnung
Notarzt	247,16	laut Anlage DTA

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,  
 Lüneburger Straße 4,  
 39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,  
 Umfassungsstraße 85,  
 39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,  
 Eintrachtweg 19,  
 30173 Hannover,

der KNAPPSCHAFT,  
 August-Bebel-Straße 85,  
 03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG),

Weißensteinstraße 70-72,  
 34131 Kassel,

den Ersatzkassen  
 Techniker Krankenkasse (TK)  
 Barmer GEK  
 DAK-Gesundheit  
 Kaufmännische Krankenkasse – KKH  
 Handelskrankenkasse (hkk)  
 HEK – Hanseatische Krankenkasse  
 Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
 Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
 vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,  
 Schleiufer 12,  
 39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,  
 Hildesheimer Str. 309,  
 30519 Hannover

**(Kostenträger)**

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt  
 Doctor-Eisenbart-Ring 2  
 39120 Magdeburg

**(Leistungserbringer Notarztstellung)**

und

der Stadt Halle (Saale)  
 Der Oberbürgermeister,  
 Marktplatz 1,  
 06108 Halle (Saale)

**(Träger)**

Träger  
 Halle, den 17.04.2026

Stadt Halle (Saale)

Leistungserbringer

Magdeburg, den 12.12.2025  
 Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt  
 Körperschaft des öffentlichen Rechts  
 39120 Magdeburg, Doctor-Eisenbart-Ring 2  
 Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

Kostenträger

Magdeburg, 25.02.2026

Magdeburg, den 25. FEB. 2026  
 AOK Sachsen-Anhalt

Mit Vollmacht von: 25. FEB. 2026  
 BKK, KBS, SVLFG, vdek, DGUV

Magdeburg, den 03. MRZ. 2026

IKK gesund plus

**Bekanntmachungsanordnung**

Die „Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis“ zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst nach § 39 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt, zwischen Stadt Halle (Saale), den Kostenträgern des Rettungsdienstes und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt für den Leistungszeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2026, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 17.04.2026



Dr. Alexander Vogt  
 Oberbürgermeister

**Job gesucht?**

Stellenausschreibungen der Stadt

[karriere.halle.de](http://karriere.halle.de)



Mit diesem „QR-Code“ gelangen Sie auf die Internetseite der Stadt Halle (Saale).  
 Hier finden Sie interessante Job-Angebote.



**hallesaale\***  
 HÄNDELSTADT

# Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Halle (Saale) – Taxitarifverordnung –

Die Stadt Halle (Saale) erlässt auf Grund von § 51 Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2026 (BGBl. I Nr. 47) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 29 c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 07. Mai 1994 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (GVBl. LSA S. 284) und des § 66 Absatz 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S.834), folgende Verordnung:

## § 1

### Anwendungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit Betriebsitz in der Stadt Halle (Saale).
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst die Gebiete
  - a) Stadt Halle (Saale),
  - b) Landkreis Saalekreis.

## § 2

### Fahrpreis

- (1) Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus der Grundgebühr, zuzüglich eines Preises für die zurückgelegte Strecke (Wegtarif), aus einem Preis für etwaige kunden- oder verkehrsbedingte Wartezeiten (Zeittarif), Zuschlägen sowie aus einem Anfahrtentgelt für Fahrten mit Ausgang und Ziel außerhalb der Betriebsitzgemeinde Stadt Halle (Saale). Das für das Pflichtfahrgebiet festgelegte Beförderungsentgelt ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Die Grundgebühr ist für jede Beförderung zu erheben.
- (3) Das Anfahrtentgelt ist zu erheben, wenn die Einstiegsstelle und das Beförderungsziel außerhalb der Stadt Halle (Saale) liegen. Wird die Stadt Halle (Saale) im Rahmen der Personenbeförderung durchfahren, entfällt das Anfahrtentgelt. Der Fahrgast ist bei Bestellung der Fahrt darauf hinzuweisen.
- (4) Der Wartezeittarif ist frühestens 10 min nach Eintreffen am Bestellort bzw. nach der vereinbarten Abholzeit zur Anwendung zu bringen. Der Wartezeittarif ist auf 10 min zu begrenzen. Abweichungen von dieser Regelung sind möglich, sofern diese im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart wurden.
- (5) Kommt nach erfolgter Anfahrt eine bestellte Fahrt aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, ist der Fahrzeugführer berechtigt, einen Unkostenbeitrag gemäß der Anlage 1 vom Besteller einzufordern.
- (6) Die Beförderungsentgelte sind Festpreise, die die Mehrwertsteuer enthalten.

Sie dürfen weder unter- noch überschritten werden.

- (7) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus, können die Beförderungsentgelte für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei vereinbart werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, gilt der Taxitarif gemäß dieser Verordnung. Satz 1 gilt nicht für Fahrten im Sinne von § 4 dieser Verordnung.
- (8) Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist die Fahrstrecke mittels Tacho-Kilometerzähler zu ermitteln und der Fahrpreis entsprechend den festgesetzten Beförderungsentgelten zu berechnen. Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast darauf unverzüglich hinzuweisen. Die Störung ist unverzüglich zu beheben.

## § 3

### Einschränkungen der Beförderungspflicht

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Offensichtlich betrunkene oder unter sonstigen Rauschmitteln stehende Personen, bei denen zu erwarten ist, dass von ihnen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder der Fahrgäste ausgeht, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (3) Für Tiere, ausgenommen Blindenhunde, besteht keine Beförderungspflicht. Über die Mitnahme entscheidet der Fahrzeugführer.
- (4) Gepäck kann von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch die Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung entstehen oder wenn dieses die Verkehrssicherheit gefährdet. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Fahrzeugführer nach pflichtgemäßem Ermessen.

## § 4

### Spezielle Beförderungsbedingungen zum und vom Flughafen Leipzig/Halle – Flughafentarif –

- (1) Für alle Fahrten vom und zum Flughafen Leipzig/Halle aus den bzw. in die Pflichtfahrbereiche, der an der Vereinbarung beteiligten Gebietskörperschaften (Landkreise Leipzig, Saalekreis und Nordsachsen sowie die Städte Leipzig und Halle/Saale) gelten die Tarife der Vereinbarung zum Bereithaltungsrecht am Flughafen Leipzig/Halle für Taxen in der jeweils gültigen Fassung. Die Tarife der Vereinbarung zum Bereithaltungsrecht am Flughafen Leipzig/Halle sind der Anlage 2 dieser Verordnung zu entnehmen.
- (2) Zugunsten der in der Stadt Halle (Saale) zugelassenen Taxen besteht gem. § 47 Abs. 2 Satz 3 PBefG ein Bereithaltungsrecht am Flughafen Leipzig/Halle unter der Voraussetzung, dass der Taxiunternehmer mit dem Eigentümer des Flughafens eine privatrechtliche Vereinbarung abschließt.

- (3) Eine Beförderungspflicht am Flughafen Leipzig/Halle besteht in die Pflichtfahrbereiche der an der Vereinbarung beteiligten Gebietskörperschaften (Landkreise Leipzig, Saalekreis und Nordsachsen sowie die Städte Leipzig und Halle/Saale).

## § 5

### Besondere Beförderungsbedingungen

- (1) Das Fahrpersonal hat den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich zu sein. Insbesondere Schwer- und Gehbehinderten, älteren und gebrechlichen Personen, Fahrgästen mit Kleinkindern sowie Schwangeren ist größtmögliche Hilfestellung zu geben.
- (2) Das Fahrpersonal hat sich im Fahrdienst und gegenüber den Fahrgästen stets höflich, sachlich und korrekt zu verhalten. Servicewünsche des Fahrgastes sind zu beachten, soweit diese möglich und zumutbar sind.
- (3) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge gleichzeitig oder die Erledigung anderer Aufträge während der Fahrgastbeförderung sind nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet. Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme Dritter untersagt.
- (4) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist grundsätzlich im Kofferraum der Taxe zu befördern. Soweit es die Betriebs- und Verkehrssicherheit zulässt, kann der Fahrzeugführer gestatten, dass das Gepäck auch anders befördert wird.
- (5) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu bezahlen. Der Fahrzeugführer kann jedoch in besonderen Fällen schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlich anfallenden Beförderungsentgeltes verlangen. Das Fahrpersonal muss während des Dienstes einen Betrag bis 50,00 Euro wechseln können.
- (6) Dem Fahrgast ist unaufgefordert eine Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt anzubieten. Die Quittung muss folgende Angaben enthalten:
  - Name des Unternehmens,
  - Ordnungsnummer des Taxis,
  - Abfahrts- und Ankunftsart,
  - Fahrpreis,
  - Kalendertag und Monat,
  - Unterschrift des Fahrzeugführers.
 Im Taxi ist eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken mitzuführen, auf denen der Name des Unternehmens vermerkt sein muss.
- (7) Der Fahrzeugführer hat den Text dieser Verordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie einen aktuellen Stadtplan und ein örtliches Straßenverzeichnis der Stadt Halle (Saale) mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
- (8) In Taxen ist die Benutzung und das Betreiben von elektrischen Zigaretten nicht erlaubt.

## § 6

### Inhalt der Betriebspflicht

- (1) Die Unternehmer sind nach Maßgabe des § 21 PBefG zum Betrieb der Taxen verpflichtet.
- (2) Kann ein Taxi länger als einen Monat nicht oder nicht im vollen Umfang bereitgehalten werden, ist die Genehmigungsbehörde hiervon unverzüglich unter Angabe des Grundes in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann generell oder im Einzelfall in einer von ihr zu bestimmende Form einen geeigneten Nachweis über die Erfüllung der Betriebspflicht verlangen.
- (4) Fahrzeuge mit verschmutztem Fahrerraum oder Kofferraum dürfen im Dienstbetrieb nicht zum Einsatz gelangen. Im Fahrerraum ist das Lagern von persönlichen Gegenständen des Fahrpersonals nicht erlaubt.
- (5) Das Fahrpersonal hat dem Dienstleistungscharakter entsprechend geeignete, saubere und ordentliche Kleidung zu tragen. Das Tragen von kurzen oder halblangen Hosen, ärmellosen Hemden oder Shirts ist nicht erlaubt. Der Rock ist mindestens knielang zu tragen. Das Schuhwerk muss den Fuß umschließen.

## § 7

### Nachweispflichten hinsichtlich im Fahrdienst beschäftigter Fahrzeugführer

Der Unternehmer hat Buch darüber zu führen, welcher Fahrzeugführer die Fahrschicht zu welchen Zeiten begonnen bzw. beendet hat und wie viele km in der Schicht zurückgelegt worden sind. Der Unternehmer hat auf Verlangen der Genehmigungsbehörde diesen Nachweis vorzulegen.

## § 8

### Unterweisungspflichten

Der Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrzeugführer bei der Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten des Fahrzeugführers nach dem PBefG, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), dieser Verordnung sowie nach der Funk- und Betriebsordnung zu unterweisen. Die Belehrung ist durch den Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung des Fahrzeugführers aktenkundig zu machen.

## § 9

### Bereithalten von Taxis

- (1) Taxis sind im öffentlichen Straßenraum nur auf den nach den Vorschriften der StVO (Zeichen 229) gekennzeichneten Taxistandplätzen bereitzuhalten. Den Unternehmern kann von der Genehmigungsbehörde auferlegt werden, vorübergehend an verkehrswichtigen Stellen zu bestimmten Zeiten Taxis bereitzustellen oder Fahrgäste nur im Bereich bestimmter Aufnahmezonen aufzunehmen.

(2) Ein Bereithaltungsrecht besteht nur innerhalb der Stadt Halle (Saale) und nach Maßgabe von § 4 dieser Verordnung am Flughafen Leipzig/Halle. Innerhalb des Landkreises Saalekreis besteht kein Bereithaltungsrecht.

(3) Das Bereithalten von Taxis an anderen Stellen und zu anderen Zeiten kann in Sonderfällen genehmigt werden.

### § 10

#### Ordnung auf den Taxistandplätzen

(1) Auf dem Taxistandplatz dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazität nur dienstbereite Taxis stehen.

(2) Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis zu schließen. Die Taxis müssen fahrbereit und so aufgestellt sein, dass Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können und der Verkehr nicht behindert wird.

(3) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxis frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einem anderen als dem an erster Stelle auf dem Taxistandplatz stehenden Taxi befördert zu werden, muss diesem Taxi sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden, sofern dies die örtlichen Verhältnisse gestatten.

(4) Das gezielte Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.

(5) Bei der Bereitstellung der Taxis ist jeder ruhestörende Lärm, wie z. B. lautes Türeenschlagen, unnötiges Lauflassen des Motors, das laute Betreiben von Tonwiedergabegeräten zu vermeiden. Dies gilt insbesondere während der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr.

(6) Die Fahrzeugführer sind zur Einhaltung der Sauberkeit an den Taxistandplätzen verpflichtet.

(7) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, den Standplatz reinigen zu können.

(8) Auf Standplätzen aufgestellte Taxis müssen durch Anwesenheit der Fahrer stets fahrbereit sein.

### § 11

#### Kontrolle von Fahrzeugen

Die zuständige Behörde kann die Vorführung einer Taxe bei der Behörde anordnen, wenn die Taxe wegen eines Verstoßes gegen das PBefG oder gegen eine aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung beanstandet worden ist und festgestellt werden soll, ob der beanstandete Zustand behoben ist.

### § 12

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nummer 4 und Abs. 2 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 3 einen Blindenhund von der Beförderung ausschließt,

2. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks nicht behilflich ist,

3. entgegen § 5 Abs. 6 dem Fahrgast keine Quittung anbietet, ausstellt oder diese mit falschen Angaben versieht,

4. entgegen § 5 Abs. 8 elektrische Zigaretten im Taxifahrzeug benutzt oder betreibt,

5. entgegen § 6 Abs. 4 ein Fahrzeug mit verschmutztem Fahrgastraum oder Kofferraum einsetzt,

6. entgegen § 6 Abs. 4 als Fahrpersonal persönliche Gegenstände im Fahrgastraum lagert,

7. entgegen § 6 Abs. 5 den Dienst in ungeeigneter, unsauberer oder unordentlicher Kleidung bzw. in kurzer Hose, halblanger Hose, ärmellosen Hemd, ärmellosen Shirt, nicht den Fuß umschließendes Schuhwerk oder in einem kürzeren Rock als knielang antritt,

8. entgegen § 7 als Unternehmer nicht Buch führt, welcher Fahrzeugführer die Fahrschicht zu welchen Zeiten begonnen bzw. beendet hat und einen Nachweis hierüber auf Verlangen der Genehmigungsbehörde nicht vorlegt,

9. entgegen § 9 ohne Genehmigung Taxis im öffentlichen Straßenraum außerhalb der nach den Vorschriften der StVO gekennzeichneten Taxistandplätze bereithält,

10. entgegen § 10 Abs. 4 als Fahrzeugführer Fahrgäste zwecks Erhaltens eines Fahrauftrages gezielt anspricht oder anlockt,

11. entgegen § 10 Abs. 7 der Straßenreinigung verweigert, den Standplatz zu reinigen,

12. entgegen § 10 Abs. 8 als Fahrer am Standplatz nicht anwesend ist,

13. entgegen § 11 der Aufforderung zur Vorführung einer Taxe bei der Behörde nicht nachkommt.

### § 13

#### Gültigkeit der Verordnung

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für Taxis in der Stadt Halle (Saale)“ mit Gültigkeit zum 01. Oktober 2022 mit der 1. Verordnung zur Änderung vom 15. Dezember 2022 außer Kraft.

Halle (Saale), den 27. April 2026

  
**Dr. Alexander Vogt**  
 Oberbürgermeister

## Anlage 1

### Schnellübersicht Taxitarife

	Entgelt	Regelung in dieser Verordnung
<b>Grundgebühr</b>	4,50 EUR	§ 2 Abs. 2
<b>Kilometerpreis Tagtarif</b> werktags von 05:00 bis 20:00 Uhr		§ 2 Abs. 1
1. bis 3. km	3,50 EUR/km	
ab 4. bis 10. km	2,60 EUR/km	
ab 11. km	2,40 EUR/km	
<b>Kilometerpreis Nachttarif</b> werktags von 20:00 Uhr bis 05:00 Uhr sowie sonn- und feiertags ganztägig		§ 2 Abs. 1
1. bis 3. km	3,70 EUR/km	
ab 4. bis 10. km	2,80 EUR/km	
ab 11. km	2,50 EUR/km	
<b>Anfahrtsentgelt</b>	12,00 EUR	§ 2 Abs. 3
<b>Entgelt für Wartezeiten</b> pro Minute pro Stunde	0,67 EUR 40,00 EUR	§ 4 Abs. 4
<b>Zuschläge</b> Zuschlag für Großraumtaxen bei ausdrücklicher Bestellung oder Nutzung ab 5 und mehr Fahrgäste (einmalig schaltbar)	10,00 EUR	§ 2 Abs. 1
<b>Entgelt für Nichtantreten der Fahrt nach erfolgter Anfahrt</b>	10,00 EUR	§ 2 Abs. 5
Der Fortschaltbetrag des Taxameters beträgt 0,20 EUR.		
Verkehrsbedingte Wartezeit (Karenzzeit): Nach 10 Sekunden im Stau. Die Karenzzeit von 10 Sekunden beginnt bei jedem Stillstand des Fahrzeuges.		
Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt entsprechend § 2 Abs. 8 zu berechnen.		

## Anlage 2

### Flughafentarif

	Entgelt	Nachzulesen in der 4. Änderung der Vereinbarung des Landkreises Nordsachsen zum Bereithaltungsrecht am Flughafen Leipzig/Halle für Taxen gültig ab 01.12.2022
<b>Grundgebühr</b>	3,90 EUR	§ 3 Abs. 2 Nr. 1
<b>Kilometerpreis Tagtarif</b> werktags von 05:00 bis 20:00 Uhr		§ 3 Abs. 2 Nr. 2
1. bis 3. km	3,20 EUR/km	
ab 4. bis 10. km	2,20 EUR/km	
ab 11. km	2,10 EUR/km	
<b>Kilometerpreis Nachttarif</b> werktags von 20:00 Uhr bis 05:00 Uhr sowie sonn- und feiertags ganztägig		§ 3 Abs. 2 Nr. 2
1. bis 3. km	3,30 EUR/km	
ab 4. bis 10. km	2,50 EUR/km	
ab 11. km	2,20 EUR/km	
<b>Entgelt für Wartezeiten</b> pro Minute pro Stunde	0,58 EUR 35,00 EUR	§ 3 Abs. 2 Nr. 3
<b>Zuschläge</b> Zuschlag für Großraumtaxen bei ausdrücklicher Bestellung oder Nutzung ab 5 und mehr Fahrgäste (einmalig schaltbar)	10,00 EUR	§ 3 Abs. 2 Nr. 4
Der Fortschaltbetrag des Taxameters beträgt 0,10 EUR.		

## Tonnen werden nach Himmelfahrt geleert

Aufgrund des bevorstehenden Feiertags Christi Himmelfahrt, am **Donnerstag, 14. Mai**, passt die stadtwirkeigene Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (HWS) die Leerung der Rest- und Wertstofftonnen entsprechend an. Fällt der reguläre Entsorgungstermin auf diesen Feiertag, entsorgt die HWS die Abfallbehälter stattdessen erst am Freitag, 15. Mai, und am Samstag, 16. Mai.

## Stadt gibt Hinweis zur Badesaison

Im Hinblick auf die Badesaison 2026 weist der Fachbereich Gesundheit darauf hin, dass im Stadtgebiet Halle (Saale) neben den Freibädern Saline und Nordbad, nur die Gewässer Karlsbad – Angersdorfer Teiche und das Heidebad für den öffentlichen Badebetrieb zur Verfügung stehen. Diese Badeeinrichtungen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen regelmäßig überwacht. Das Schwimmen und Baden erfolgt unter Aufsicht. In anderen Gewässern und Flussläufen ist das Baden und Schwimmen nicht erlaubt.

## Stadt ruft zum „mähfreien Mai“ auf

Der Fachbereich Umwelt der Stadt Halle (Saale) ruft alle Einwohnerinnen und Einwohner, Unternehmen sowie Institutionen dazu auf, sich am „mähfreien Mai“ zu beteiligen und auf das Mähen von Rasenflächen möglichst zu verzichten, um so die Artenvielfalt zu fördern.

Was auf den ersten Blick ungewohnt erscheinen mag, hat einen großen Nutzen für die Natur. Wenn Rasenflächen wachsen dürfen, entwickeln sich dort Blütenpflanzen, die wiederum Nahrung und Lebensraum für Insekten wie Bienen, Schmetterlinge und Käfer bieten. Gerade in Zeiten des Insektenrückgangs ist dies ein wichtiger Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt – auch direkt vor unserer Haustür.

„Mit dem Verzicht auf das Mähen im Monat Mai kann jede und jeder einen wichtigen Beitrag zum Naturschutz leisten. Schon kleine Flächen machen einen Unterschied und helfen, unsere Stadt lebenswerter und artenreicher zu gestalten. Jede nicht gemähte Fläche zählt. Ob im eigenen Garten oder auf dem Firmengelände: Wer im Mai den Rasenmäher stehen lässt, schafft kleine Rückzugsorte für zahlreiche Tierarten. Gleichzeitig wird so ein sichtbares Zeichen für mehr Umweltbewusstsein und Nachhaltigkeit gesetzt“, sagt der Leiter des Fachbereichs Umwelt der Stadt, Simon Kuchta. Der Fachbereich Umwelt wird die Aktion im Stadtgebiet begleiten und ausgewählte Flächen bewusst ungemäht lassen. „Alle Hallenserinnen und Hallenser sind eingeladen, sich zu beteiligen und Teil dieser gemeinschaftlichen Initiative zu werden“, so Kuchta.

## Händel-Mozart-Jugendstipendien vergeben

Die Händel-Mozart-Jugendstipendien 2026 hat die Beigeordnete für Kultur und Sport, Dr. Judith Marquardt, am 16. April im Händel-Haus in einer feierlichen Veranstaltung mit Preisträgerkonzert überreicht. Die begehrten Auszeichnungen für den mitteldeutschen Musik-Nachwuchs gingen an Fanny May Schönhardt aus Halle (Saale) (Violine), Emanuel Urban aus Leipzig (Querflöte) sowie an Karl Seyffarth (Klavier) aus Windischleuba in Thüringen.

### Meisterkurs im Schloss Zell an der Pram

Das Händel-Mozart-Jugendstipendium in Höhe von 1200 Euro umfasst die Teilnahme an den renommierten Austrian Master Classes im oberösterreichischen Schloss Zell an der Pram. Dort erhalten die Talente wertvolle Impulse von international profi-

lierten Professoren. Die Austrian Master Classes blicken auf eine über 40-jährige Erfolgsgeschichte zurück. In jährlich vier Kursen fördern sie mehr als 360 Teilnehmende aus rund 64 Nationen und schaffen so eine globale Plattform für künstlerische Exzellenz. Neben der Teilnahme am Meisterkurs umfasst das Händel-Mozart-Jugendstipendium auch einen Reisekostenzuschuss sowie die Zusage für ein einjähriges Zusatzstipendium in Höhe von 600 Euro, dass sie im Falle einer Immatrikulation an einer Musikhochschule als wertvolle Starthilfe abrufen können.

Bereits seit 2002 würdigt die Stadt Halle (Saale) auf Initiative von Sven Frotscher (Geschäftsführer FrotscherBuch) mit dieser Auszeichnung herausragende junge Musikerinnen und Musiker aus Sachsen, Sach-

sen-Anhalt und Thüringen. Seither haben sich die Händel-Mozart-Jugendstipendien zu einer festen Instanz der mitteldeutschen Musikförderung entwickelt: Inklusive der diesjährigen Preisträger hat die Stadt damit bereits mehr als 75 junge Talente auf ihrem künstlerischen Weg bestärkt.

### Mehr als 50 000 Euro mobilisiert

„Kulturförderung ist eine Gemeinschaftsaufgabe“, das spiegelt sich bei den Händel-Mozart-Jugendstipendien im langjährigen Engagement privater und städtischer Mäzene wider. Bisher wurden insgesamt mehr als 50 000 Euro für den Nachwuchs mobilisiert. Neben der Firma FrotscherBuch zählen die Stadtwerke Halle sowie Roland Schimek zu den tragenden Säulen dieser Initiative.



**hallesaale**  
HÄNDELSTADT

# Werde Baumpate!

**Tel. 0345 221-1115**



DLZ Bürgerbeteiligung  
[baumpatenschaft.halle.de](http://baumpatenschaft.halle.de)



## Anliegertreffen im Gebiet Halle-Ost

Zu einem ersten Anliegertreffen im Gewerbegebiet Halle-Ost lädt die Stadt Halle (Saale) am **Dienstag, 9. Juni**, 16 bis 18 Uhr, ein. Die Veranstaltung findet bei der Bauer Elektroanlagen Nord GmbH & Co. KG, Grenzstraße 37, statt. Ziel des Treffens ist es, Gewerbetreibenden aus Halle-Ost eine Plattform für Austausch, Vernetzung und die Diskussion aktueller Themen rund um den Standort zu bieten. Organisiert wird die Veranstaltung vom Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung der Stadt. Oberbürgermeister Dr. Vogt nimmt an dem Treffen teil und steht gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Stadtverwaltung für den direkten Austausch zur Verfügung.

Alle Gewerbetreibenden aus dem Gebiet sind eingeladen. Die Teilnehmerzahl ist auf 80 Personen begrenzt. Die Stadt bittet daher um eine Anmeldung **bis 2. Juni** unter: [beteiligung.sachsen-anhalt.de/kurz/-17WkF372](mailto:beteiligung.sachsen-anhalt.de/kurz/-17WkF372)

## Allgemeinverfügung der Stadt Halle (Saale) über Ladenöffnungszeiten im Innenstadtbereich

Die Stadt Halle (Saale) gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

1. Am Sonntag, den 27. September 2026 dürfen im Stadtzentrum, begrenzt durch Waisenhausring, Moritzzwinger, Hallorenring, Robert-Franz-Ring, Moritzburgring, Universitätsring, Hansering, einschließlich der gesamten Leipziger Straße alle Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA) vom 22. November 2006 (GVBl. LSA 2006, S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 385) in der Zeit von 13.00-18.00 Uhr anlässlich des Halleschen Salzfestes 2026 geöffnet sein.
2. Der § 9 des LÖffZeitG LSA, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I, S. 3334), des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I, S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (BGBl. I, S. 742) und des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (MuSchG) (BGBl. I, S. 1228), zuletzt geändert durch Artikel 57 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I, S. 2652) sind zu beachten.
3. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Halle (Saale) in Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Sicherheit, Neustädter Passage 18, 06122 Halle (Saale) Raum 8.20 und 8.22 während der üblichen Sprechzeiten nach vorheriger Terminabsprache (0345 221 1232 oder 0345 221 1202) oder im Internet unter [www.halle.de/satzungen](http://www.halle.de/satzungen) eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Halle (Saale), den 22. April 2026

Dr. Alexander Vogt  
Oberbürgermeister

Anzeigen

### Ihr Kontakt für Anzeigen im Amtsblatt Halle

T 0345 565 23 56 | E [rvm@mz.de](mailto:rvm@mz.de)

**MEDIA**  
MITTELDEUTSCHLAND

### In stillem Gedenken

#### Beerdigungsinstitut LUDWIG Feuer-, Erd-, Seebestattungen

Telefon Tag und Nacht:  
0345 - 202 86 34

Es betreut Sie Jan Edler.

Ludwig-Wucherer-Straße 87, 06108 Halle  
[www.beerdigungsinstitut-ludwig.de](http://www.beerdigungsinstitut-ludwig.de)

Immobilie verkaufen?  
Keiner verkauft mehr Immobilien als wir.

#### Julia Krüger

Halle-Ost, Halle-Süd, Kabelsketal  
Telefon: 0160 896 31 05  
[julia.krueger@saalesparkasse.de](mailto:julia.krueger@saalesparkasse.de)



#### Jörg Brade

Halle-Ost, Östlicher Saalekreis, Landsberg  
Telefon: 0175 951 55 85  
[joerg.brade@saalesparkasse.de](mailto:joerg.brade@saalesparkasse.de)



#### Frank Praßler

Halle-West, Teutschenthal, Salzatal  
Telefon: 0152 53 64 49 84  
[frank.prassler@saalesparkasse.de](mailto:frank.prassler@saalesparkasse.de)



#### Sven Obert

Stadtmitte und Halle-Nord, Nördlicher Saalekreis  
Telefon: 0177 634 92 51  
[sven.obert@saalesparkasse.de](mailto:sven.obert@saalesparkasse.de)



[saalesparkasse.de/immoprofis](http://saalesparkasse.de/immoprofis)